			Datum de	r Antwort
Abwägungs-	Institition	Zusatz	Keine	Hinweise/
tabelle		Abt. Bergbau und Energie in NRW	Bedenken	Bedenken 01.00.0004
2	Bezirksregierung Arnsberg Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigungsdienst		01.02.2024
	Bezilksregierung Dusseldon	Rampimitteibeseitigungsdienst		11.01.2024
3	Bundesamt für Instrastruktur, Umweltschutz	Referat Infra I 3		12.01.2024
	und Dienstleistungen der Bundeswehr	Note that it is a second of the second of th		29.11.2024
4	Bundesnetzagentur		04.01.2024	28.11.2024
	Erftverband		06.12.2024	
5	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb		07.02.2024
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	09.01.2024	
6				09.04.2024
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		22.10.2024
				22.01.2025
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
				24.01.2024
7	StädteRegion Aachen	S64 Mobilität und Klimaschutz		06.01.2025
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	08.01.2024	
		Officer fier is konfind fix a tion	04.12.2024	
8	ASEAG AG			13.12.2024
	AVV GmbH			
	BayWa r.e.		04.01.2024	
			02.12.2024	
				00 00 0004
9	Deutsche Telekom Technik GmbH			09.02.2024 05.03.2024
	Dedische Telekom Technik ombri			10.12.2024
				10.12.2024
				05 00 0004
10	EBV GmbH			05.02.2024
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	EWV Energie and Wasserversorgang ombit			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		05.01.2024	
			02.12.2024	
	GASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GNL	10.01.2024 18.12.2024	
			04.01.2024	
	GasLINE GmbH		02.12.2024	
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH		02.12.2024	
			04.01.2024	
	Open Grid Europe GmbH / PLEDOC		02.12.2024	
				10.01.2024
11	regionetz GmbH			17.12.2024
				18.12.2024
12	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften	0.4.40.0000	22.01.2024
	STAWAG AG (vormals enwor GmbH)		04.12.2024	
	Thyssengas GmbH		08.01.2024 04.12.2024	
			11.01.2024	
	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom	19.12.2024	
17	Wassan Josh and Effet Divis			31.01.2024
13	Wasserverband Eifel-Rur			19.12.2024
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
14	Vodafone GmbH		16.12.2024	01.02.2024
	E-PLUS Mobilfunk GmbH			
	NETAACHEN GmbH			<u> </u>

Bezirksregierung **Arnsberg**



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Eschweiler 610/ Planung und Denkmalpflege

Per E-Mail an:

Dirk.Winter@eschweiler.de

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 01. Februar 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen: 65.52.1-2024-15

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 310 - Schule/Kita auf dem Driesch einschließlich der Teil-Aufhebung Bebauungsplan Nr. W 1 - Hovener Gäßchen -

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

registratur-do@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Ihre E-Mail vom 04. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die beiden ausgewiesenen Geltungsbereiche (Planbereiche) liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler Reserve-Grube" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Zukunft" und "Zukunft-Erweiterung".

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes "Eschweiler Reserve-Grube" ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven).

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes "Zukunft" ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen).

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 - 16:00 Uhr

Fr 08:30 - 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba:

IRAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d /datenschutz/

Bezirksregierung Arnsberg



Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 5

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes "Zukunft-Erweiterung" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abteilung Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen in den beiden Geltungsbereichen der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Der in Teilen der Planbereiche bzw. deren Umfeld bis in die 1930er Jahre umgegangene Steinkohlenbergbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abge-



klungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach in den Planbereichen nicht mehr zu rechnen

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 3 von 5

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für das nördliche Umfeld der Planbereiche derzeitig folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist:

• Halde "Auf dem Driesch" (BAV-Kat.-Nr. 5103-A-010)

Die Planbereiche liegen südlich der ehemaligen Halde "Auf dem Driesch" und grenzen zum Teil direkt an die o.g. Halde an. Diese Halde ist durch die Anschüttung der Aufschlussmassen des ehemaligen Braunkohletagbaus "Zukunft" entstanden. Die Bergaufsicht für diese Halde endete nach meinen Erkenntnissen bereits im Jahr 1972. Da die Bergaufsicht für die Halde "Auf dem Driesch" bereits vor Jahrzehnten geendet hat, liegen hier keine konkreten Informationen über die Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Sofern nicht bereits geschehen, wird daher empfohlen, sich bezüglich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen direkt an die heute hierfür zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Städteregion Aachen zu wenden.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die Planbereiche über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Weisweiler" sowie über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "Aachen-Weisweiler" liegt. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Weisweiler" ist die o.g. RWE Power AG.

Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "Aachen-Weisweiler" ist die Fraunhofer-Zentrale in München.

Bezirksregierung Arnsberg



Die erteilten vorgenannten Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Erdwärme" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 4 von 5

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und

Bezirksregierung Arnsberg



zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

gez.

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler Ordnungsamt Johannes Rau Platz 1 52233 Eschweiler

Aktenzeichen:

Datum: 11.01.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5354012-4/24 bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Eschweiler, Kita Auf dem Driesch Bebauungsplan 310

Ihr Schreiben vom 09.01.2024, Az.: Li

Zimmer: Telefon: 0211 475 Telefax: 0211 475-kbd@brd.nrw.de

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

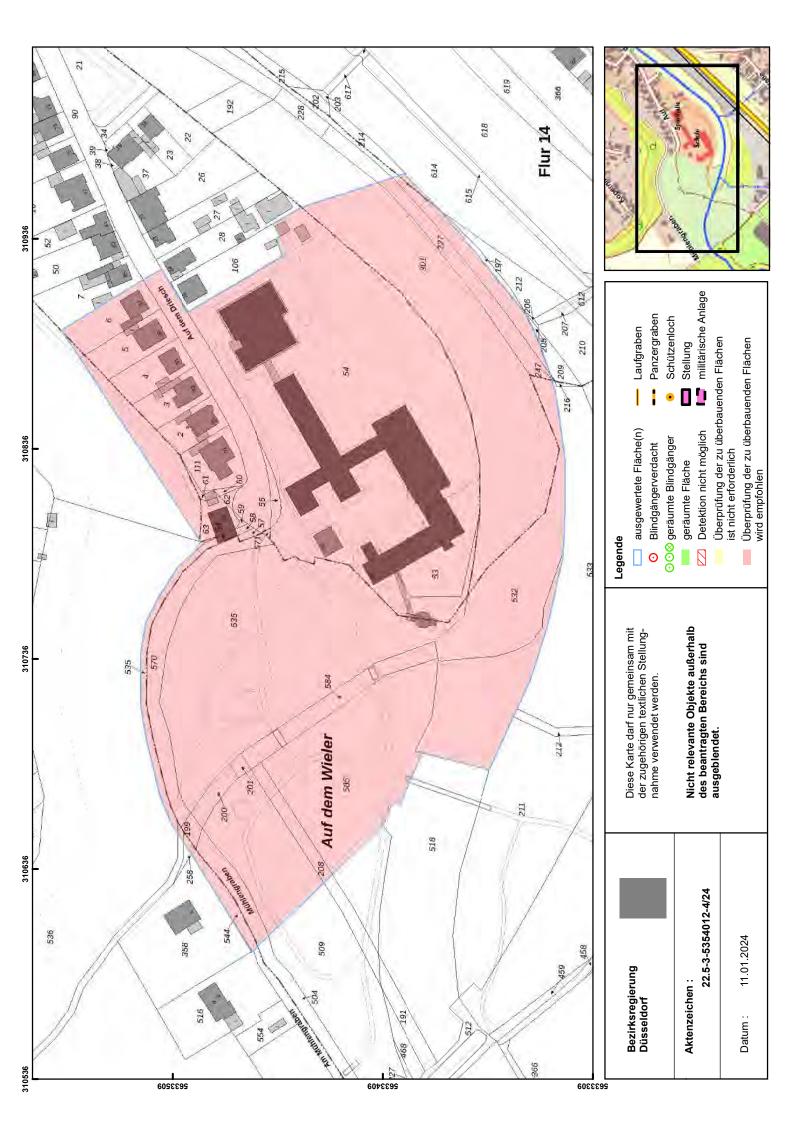
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

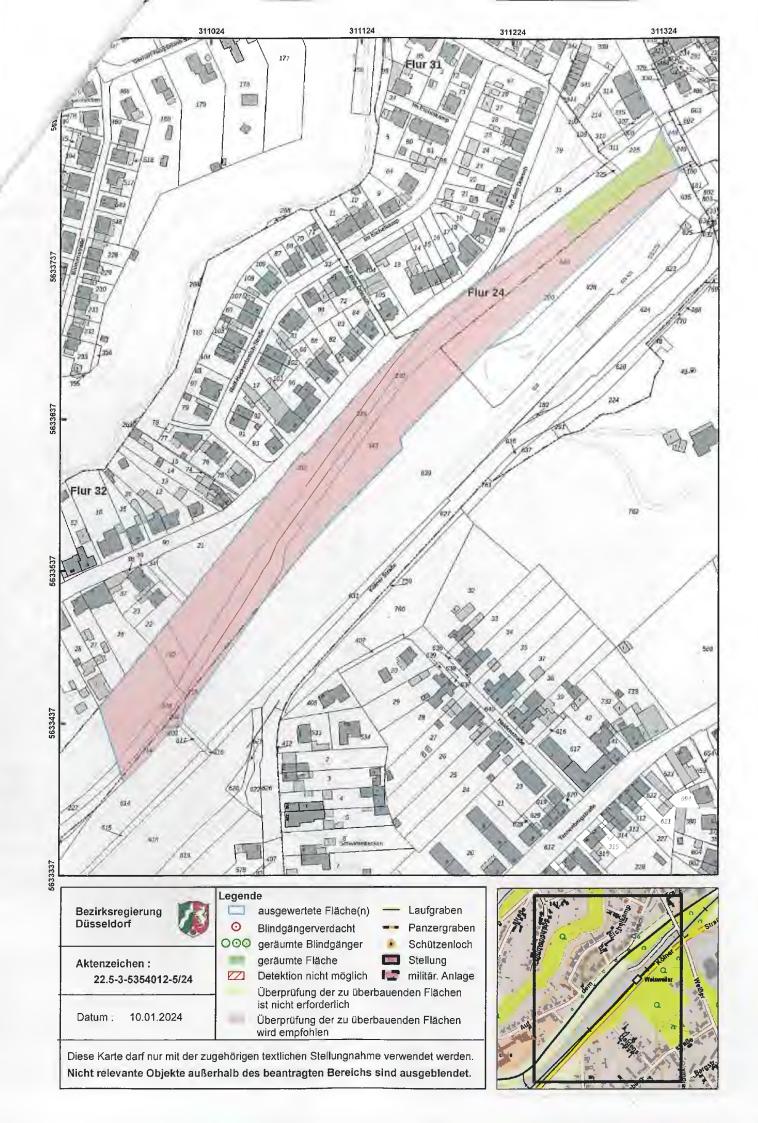
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den <u>Leitfaden</u> auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.

Im Auftrag gez. Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min







Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Nur per E-Mail: Dirk.Winter@eschweiler.de

Aktenzeichen Ansprechperson Telefon E-Mail Datum,
45-60-00 / 0228 5504- baludbwtoeb@bundeswehr.org 12.01.2024

III-0085-24-BBP

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch -

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.01.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 04/01/24_13:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Nur per E-Mail: dirk.winter@eschweiler.de

Aktenzeichen Ansprechperson Telefon E-Mail Datum,
45-60-00 / 0228 5504- baludbwtoeb@bundeswehr.org 29.11.2024

III-2357-24-BBP

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.11.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 27.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dirk Winter - AW: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Von: < @BNetzA.De>
An: < Dirk.Winter@eschweiler.de>

Datum: 04.01.2024 16:34

Betreff: AW: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des

Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an (030/22480-

* für Richtfunk an (030/22480-

* für Flugfunkzeugnisprüfungen an (030/22480-

für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an (030/22480-

für 5G-Campusnetze an (030/22480-

Mit freundlichen Grüßen Bundesnetzagentur Referat 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin

226.postfach@bnetza.de <mailto:226.postfach@bnetza.de>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz_node.html entnehmen.

Dirk Winter - [sign] WG: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Von: <richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE>

An: <Dirk.Winter@eschweiler.de>

Datum: 28.11.2024 15:22

Betreff: [sign] WG: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des

Bebauungsplans W 1

cc: <verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE>, <PMD-BauLp@BNetzA.DE>

Anlagen: B310 Geltungsbereiche.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

- 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
- 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
- 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels unseres Formulars per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden.

Das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" finden Sie unter folgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf
publicationFile&v=5

Hinweise:

- (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.
- (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: <u>030 22480-439</u>

E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

www.gd.nrw.de



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrleb - 40208 Düsseldorf

Stadt Eschweiler Die Bürgermeisterin Bereich Stadtplanung Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld Fon +49 (0) 21 51 8 97-0

Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05 poststelle@gd.nnw.de Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 492/8 Düsseldorf

Helaba

Girozentrale

IBAN: DE313005000000004005617 BIC: WELADEDD

Bearbeiter: Durchwahl: E-Mail: Datum:

897-@gd.nrw.de 07. Februar 2024

Gesch.-Z.: 31.130/0070/2023

Bebauungsplan Nr. 310 "Schule / Kita Auf dem Driesch"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB Ihr Schreiben vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

• Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler und ist der **Erdbebenzone 3** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen, große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.

Baugrund

Die Planfläche wird den mir vorliegenden Informationen zufolge von einer seismisch inaktiven Störung gequert.

Ich empfehle die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW¹ abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:



¹ https://www.geoportal.nrw

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Dirk Winter - Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler

Von: " < @lvr.de>

An: "dirk.winter@eschweiler.de" < dirk.winter@eschweiler.de>

Datum: 09.04.2024 11:55

Betreff: Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler

CC: "denkmal@eschweiler.de" <denkmal@eschweiler.de>, "

Anlagen: Firmenliste_20240102.pdf

Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

Mein Zeichen: 33.1d/24-002

Guten Tag Dirk Winter,

für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Planung mit Ihrer E-Mail vom 04.01.2024 danke ich Ihnen und bitte die verspätete Stellungnahme, die personellen Engpässen und einem gleichzeitig erhöhten Arbeitsaufkommen geschuldet ist, zu entschuldigen.

Um die Erweiterung einer KiTa zu ermöglichen soll der "Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch" aufgestellt werden.

Die Vorhabenfläche liegt nördlich des teilweise eingetragenen Bodendenkmals AC 133, Römische Villa Hücheln. Zwischen dem Bodendenkmal und der Vorhabenfläche liegt die Inde.

Auf einem hochwasserfreien Geländesporn nahe der Inde wurde eine große römische Anlage angelegt, bei der es sich um mindestens ein Wohngebäude herausgehobenen Standards sowie weiteren Gebäuden handelt, unter denen sich mindestens ein Badegebäude befindet. Diese Anlage von der bislang erfassten Größe von 200 m x 300 m ist nicht als sog. einfaches landwirtschaftliches Gut (villa rustica) anzusprechen, sondern als eine stadtvillenartige Anlage, die vornehmlich Wohn- und Repräsentationszwecken diente. Für diese Bestimmung sprechen sowohl die Bauformen (Hauptgebäude mit vorgelagerter Wandelhalle; Badeanlage) als auch die Funde von herausgehobener Keramik, Glas und Marmorverkleidungen. Sie repräsentiert einen herausragenden und im Rheinland seltenen Typ einer stadtvillenartigen Wohn- und Repräsentationsanlage auf dem Land, in der sich der Besitzer der Anlage mit seiner sozialen Stellung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung darstellte. Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich im ungestörten Untergrund, weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Bei Erdeingriffen muss mit dem Antreffen weiterer Bau- und Erdbefunde, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit Errichtung, Nutzung und Abbruch der Villa entstanden bzw. in den Boden gelangten. Dazu zählen neben weiteren Gebäudestrukturen bspw. auch Hinterlassenschaften wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Bestattungen.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die

geplante geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist also zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels <u>Sachverhaltsermittlung</u> als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich zumal in den beschriebenen Flächen mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier Städteregion Aachen) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.

Gerne wird Ihnen meine Kollegin (eventuelle Fragen bezüglich der Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung beantworten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133 53115 Bonn Tel <u>0228 9834</u>-Fax <u>0228 9834</u>-

<u>@lvr.de</u> <u>www.bodendenkmalpflege.lvr.de</u> <u>www.lvr.de</u>

Die Anlage mit "Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland" ist nicht beigefügt, weil diese Auflistung für den Inhalt der Stellungnahme keine Bedeutung hat.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf $\underline{Instagram}$, $\underline{Facebook}$, \underline{X} - und jetzt auch auf \underline{Xing} und $\underline{LinkedIn}$!

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

Dirk Winter - AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen

Von: " < @lvr.de>

An: Wolfram Backes < Wolfram.Backes@eschweiler.de>

Datum: 22.10.2024 09:03

Betreff: AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 -

Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen

CC: " @lvr.de>

LVR-ABR-Az. 33.1/24-003

Sehr geehrter Herr Backes,

bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung, die den anhaltenden personellen Engpässen in unserer Abteilung geschuldet ist.

Nach Abstimmung mit , der derzeit auch die Verwaltungssachbearbeitung für den ehem. Zuständigkeitsbereich übernimmt, kann ich Ihnen das Folgende zurückmelden:

Die Sachverhaltsermittlung kann im vorliegenden Fall nach Satzungsbeschluss erfolgen. Wir gehen aufgrund der vorhandenen Überprägung des Areals nicht davon aus, dass Befunde anzutreffen sind, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen. Vielmehr soll die Untersuchung klären, ob noch mit erhaltenen Befunden zu rechnen ist und arch. Begleituntersuchungen in den übrigen Arealen erforderlich werden. Sie sollte daher möglichst frühzeitig durchgeführt werden.

Abhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kann also eine Freigabe für das gesamte B-Plan-Gebiet resultieren oder aber die Notwendigkeit baubegleitender Untersuchungen der Einzelmaßnahmen.

Dies sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden.

Ich hoffe, wir konnten Ihre Frage damit beantworten. Für Rückfragen stehen und ich ihner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Wissenschaftliche Referentin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege Endenicher Straße 133 53115 Bonn

Tel. <u>0228/9834-</u> @lvr.de

Dirk Winter - Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W $\mathbf{1}$

Von: " < @lvr.de>

An: "dirk.winter@eschweiler.de" < dirk.winter@eschweiler.de>

Datum: 22.01.2025 10:01

Betreff: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

CC: "@eschweiler.de" < @eschweiler.de>, "

Beteiligung im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege LVR-ABR-Az.: 33.1/24-003

Sehr geehrter Herr Winter,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Zuletzt mit Stellungnahme vom 09.04.2024 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation gefordert. Aufgrund des zeitlichen Drucks der anstehenden Maßnahmen haben sich Fachamt und Planungsamt darauf verständigt, dass in diesem konkreten Fall die Sachverhaltsermittlung auch nach Satzungsbeschluss durchgeführt werden kann, da keine Befunde erwartet werden, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen.

Ein konkreter Abwägungsvorschlag wurde seitens des Fachamtes nicht unterbreitet.

Die nun vorliegenden Planunterlagen greifen den Belang an verschiedenen Punkten auf, die ich im Einzelnen benenne mit dem Ziel, eine angemessene Berücksichtigung des Belanges sicherzustellen.

Textliche Festsetzungen

"Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung für das gesamte Plangebiet im Bereich des geplanten Kindergartens oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend erfolgen."

Abwägung

Zu Punkt 5.2:

Der darin gefassten Rechtsauffassung kann ich mich grundsätzlich nicht anschließen. Die Kommune ist an den Planungsleitsatz des § 14 III DSchG NRW gebunden. Danach hat die Behörde eine Planung zu erarbeiten, die von Beginn an den weitest gehenden Schutz des Boden-denkmals garantiert. In der Praxis sind daher Festsetzungen zu wählen, die den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen, d.h. schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ausschließen. Die vorliegenden Anhaltspunkte bezogen auf eine archäologische Befunderwartung bedingen, den Sachverhalt bezogen auf die Fläche im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergarten zu ermitteln (§ 24 VwVfG). Da die Sachverhaltsermittlung wie im Austausch mit dem Fachamt erörtert in diesem konkreten Fall für den Zeitpunkt nach der Satzung geschoben wird, ist dennoch eine Bedingung an das nachfolgende Baurecht zu formulieren. Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

"Die bauliche Nutzung im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergartens ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen."

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit - wie vorgesehen - von einer festzusetzenden "Folge"-Nutzung aus.

Zu Punkt 5.3: Die Sachverhaltsermittlung soll klären, ob in Umsetzung des Vorhabens eine archäologische Begleitung erforderlich wird. Nicht ausgeschlossen ist die Option, dass nach der Sachverhaltsermittlung keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich sind. Dies hat klar monetäre Auswirkungen auf die nachfolgenden, seitens der Stadt zu beauftragenden Bauarbeiten. Eine baubegleitende Maßnahme ist fachlich nicht vertretbar und aus der Perspektive des Bauherrn weder zielführend noch monetär sinnvoll und daher als Option im Bebauungsplan auszuschließen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Punkt 5.4 verweise ich auf die o.a. Begründung.

Begründung

8.4.2 Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich befindet nördlich des eingetragenen Bodendenkmals "nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln". Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes im Sinne einer Sachverhaltsermittlung im Bereich der geplanten Kindergartenerweiterung als erforderlich an. Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2 wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Tel: 0228 9834 -Fax: 0221 8284 @lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege

Wer wir sind:

Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de/wer-wir-sind

Folgen Sie uns auf:

<u>Instagram</u> | <u>Facebook</u> | <u>X</u> | <u>Xing</u> | <u>LinkedIn</u>

Ihre Meinung ist uns wichtig.

E-Mail: beschwerden@lvr.de | Tel: 0221 809-2255

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.



61 / Planungsamt N 1, Feb. 2024

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen Stadt Eschweiler 610/Planung und Denkmalpflege Herrn Dirk Winter Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Constant of the constant of th

Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch - einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 - Hovener Gäßchen hier: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 04.01.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Zu dem Bauvorhaben kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die dazu notwendigen Unterlagen nicht vorliegen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 - Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante/vorhandene Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.

Hinweis:

Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Der Städteregionsrat

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude Zollernstraße 20 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 -

0241 / 5198 -

E-Mail

StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt

Raum

Aktenzeichen (bitte immer angeben) \$64/2024/004

Datum 24.01.2024

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen IRAN DE21 3905 0000 0000 3042 04 BIC AACSDE33XXX

Postbank IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08 BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit Buslinien 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37, 51, 54, SB 63 bis Haltestelle Normaluhr, Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregionaachen.de/eZugang

Seite 1 von 3



Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann ohne die vollständigen Planunterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt wird, bin ich im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-

Natur und Landschaft:

Keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Regionalentwicklung:

Zum Bebauungsplan 310 - Schule/Kita Auf dem Driesch bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) keine Bedenken. Mit den nachfolgenden Anregungen und Hinweisen will die StädteRegion Aachen insbesondere Möglichkeiten zur Optimierung des vorliegenden Konzeptes darstellen und zur notwendigen Nachhaltigkeit beitragen.

1. Klimaschutz

Allgemeine Anregung zum Klimaschutz

S 64 verweist auf die Wichtigkeit der möglichst frühzeitigen Einbeziehung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Abwägungsprozess dieses Bebauungsplanes sollte möglichst das Ziel einer klimagerechten und somit umweltschonenden Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB verfolgen. Daher wird angeregt, dass im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Begründung ein ausführliches Kapitel zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgenommen werden sollte.

Klimarelevante Maßnahmen

Möglichkeiten zur Brauchwassergewinnung (Grauwassersystem) sollten mit beachtet und dargestellt werden.

Auch weitere klimaschutzrelevante Themen wie Vermeidung von großen unbeschatteten Platzflächen, Beleuchtung, Verbrennung von fossilen Brennstoffen usw. sollten im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung finden.

Im weiteren Planverfahren sollten, unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung und sofern keine anderen Belange entgegenstehen, Möglichkeiten untersucht werden, die das Nieder-



schlagswasser im Plangebiet belassen und zentrale beziehungsweise besser dezentrale Versickerungen ermöglichen (Thema Schwammstadt).

Für Niederschlagswasser welches nicht im Plangebiet verbleiben kann, gilt weitergehend die Stellungnahme des Umweltamtes zum allgemeinen Gewässerschutz.

Solaranlagen

Die zukünftigen städtebaulichen Anordnungen sollten einen optimalen Einsatz von solarthermischen und Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen und gegebenenfalls die solare Nutzung der Wandflächen ermöglichen.

Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Wandflächen sollten, sofern möglich, dauerhaft mindestens extensiv begrünt werden. Im Idealfall erfolgt eine Hybridnutzung von Dachflächen, wobei Dachbegrünung und Photovolta-ik-Anlagen in Kombination errichtet werden.

Farbgebung

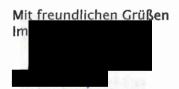
Für versiegelte Flächen sowie Fassaden und Dachflächen sollten helle Materialen verwendet werden. Da diese eine höhere Rückstrahlfähigkeit (Albedo-Effekt) besitzen wird die Aufheizung dieser Materialien und damit der näheren Umgebung reduziert.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.





StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Stadt Eschweiler
612/Nachhaltige Entwicklung
Herrn Dirk Winter
Johannes-Rau-Platz 1
52247 Eschweiler

61 / Planungsamt

0 9. JAN. 2025

09. Jan. 2025

StädteRegion *Aachen*

Der Städteregionsrat

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude Zollernstraße 20 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198 -

Telefax 0241 / 5198-

E-Mail

@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt

Raum

Aktenzeichen (bitte immer angeben) \$64/2024/004a

Datum 06.01.2025

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

Internet www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen Sparkasse Aachen IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04 BIC AACSDE33XXX

Postbank IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08 BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedteregionaachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 28.11.2024

Sehr geehrte Herrn Winter,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 51 - Amt für Kinder Jugend und Familie

Die StädteRegion Aachen ist nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Eschweiler.

Belange der Kinder- und Jugendhilfe müssten ggf. von der Stadt Eschweiler in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens A 51 von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198zur Verfügung.

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich 1 ergänzt werden:

Festsetzungen:

- Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Außenflächen der Schule und Kita (Flächen entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis) sind in die Inde einzuleiten.
- Das anfallende Schmutzwasser und sonstiges Niederschlagswasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.



 Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen zu beantragen ist.
- Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.
- Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch
 möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen
 Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
- Informieren Sie sich in Bezug auf mögliche Starkregengefahren bei Ihrem zuständigen Tiefbauamt.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgende textliche Festsetzung ergänzt wird:

- X. Luft Wärmepumpen (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB)
- X.1. Im Allgemeinen Wohngebiet dieses Bebauungsplanes ist bei der Wahl, der Errichtung und dem Betrieb der Luft-Wärmepumpe ein maßgeblicher Immissionsrichtwert von 34 dB(A) zur Nachtzeit zum nächstgelegenen, zum Wohnen genutzten Gebäude zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Luft-Wärmepumpen die außerhalb der Baugrenzen dieses Bebauungsplanes errichtet werden, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung erfolgen muss.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt wird, bin ich im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.



Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Für Rückfragen steht Ihnen und unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Regionalentwicklung:

Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0241/5198- zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dirk Winter - ESCHWEILER: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W $\mathbf{1}$

Von: "Infrastruktur (ASEAG, MI)" <infrastruktur@Aseag.de>

An: Bauleitplanung < Bauleitplanung @eschweiler.de>

Datum: 13.12.2024 11:25

Betreff: ESCHWEILER: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des

Bebauungsplans W 1

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Ihre Mail vom 27.11.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

seitens der ASEAG bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch.

Allerdings weisen wir daraufhin, dass das Plangebiet derzeit nur schlecht durch den ÖPNV erschlossen wird. Lediglich der Euregiobahnhaltepunkt Weisweiler deckt das Plangebiet mit einem Fußweg von rund 1000 m ab.

Die nächsten Bushaltestellen Weisweiler Bahnhof bzw. Weisweiler Zukunft an der Dürener Straße haben laut Nahverkehrsplan der Städteregion nur einen Erschließungsdurchmesser von 400m und würden somit das Plangebiet nicht mehr abdecken.

Freundliche Grüße

i.A.

Infrastruktur / Verkehrstechnik

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen

E-Mail: infrastruktur@aseag.de | Telefon: 0241 1688-

Besuchen Sie uns auf aseag.de, Instagram oder LinkedIn.

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124 Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutz

Dirk Winter - Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621

Von: < @telekom.de>

An: <dirk.winter@eschweiler.de>

Datum: 09.02.2024 13:19

Betreff: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule /

Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621

Anlagen: Eschweiler Weisweiler, Auf dem DrieschAusgabe.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West

Sachbearbeiter BB1, PTI 24 Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 (Tel.)

E-Mail: @telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Dirk Winter - AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621

Von: < @telekom.de>
An: < Dirk.Winter@eschweiler.de>

Datum: 05.03.2024 10:15

Betreff: AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP

310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621

Anlagen: Auf dem Driesch.pdf

Guten Morgen Herr Winter,

entschuldigen Sie bitte die späte Antwort. Anbei habe ich Ihnen einen neuen Plan geschickt.

Mit freundlichen Grüßen



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West

Sachbearbeiter BB1, PTI 24 Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 (Tel.)

E-Mail: @telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

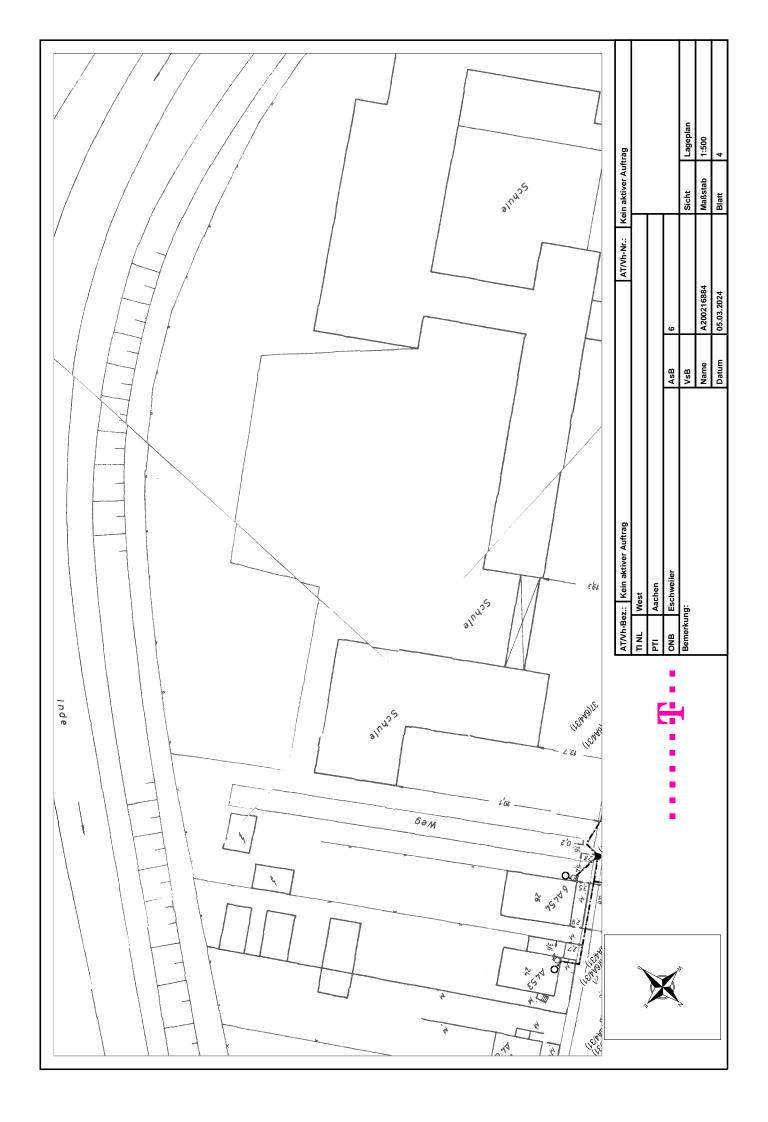
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

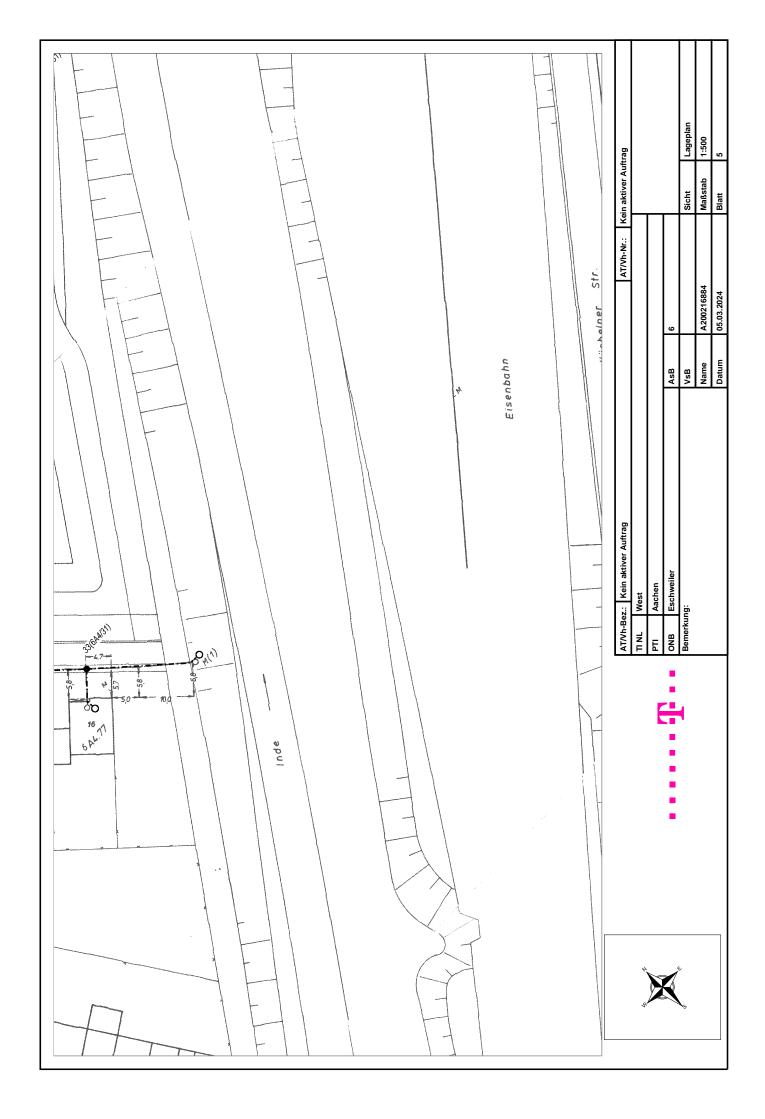
GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

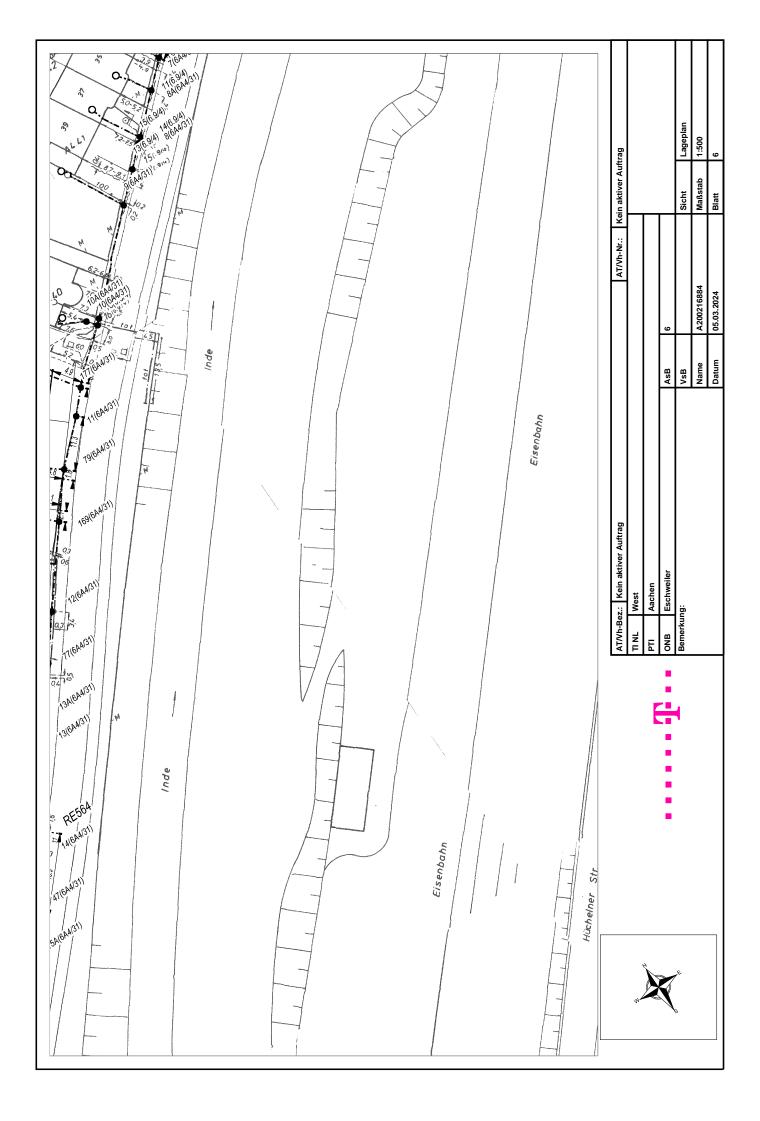












Dirk Winter - Bebauungsplan 310 - Schule/Kita auf dem Driesch - mit Teilaufhebung des BBPö W1 - Hovener Gässchen | West24_2024_137148

Von: < @telekom.de>
An: <dirk.winter@eschweiler.de>

Datum: 10.12.2024 09:03

Betreff: Bebauungsplan 310 - Schule/Kita auf dem Driesch - mit Teilaufhebung des BBPö

W1 - Hovener Gässchen | West24_2024_137148

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend \$ 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw.

Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West

PTI24 –Planerin Team BB1

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Tel: +49 241 919-

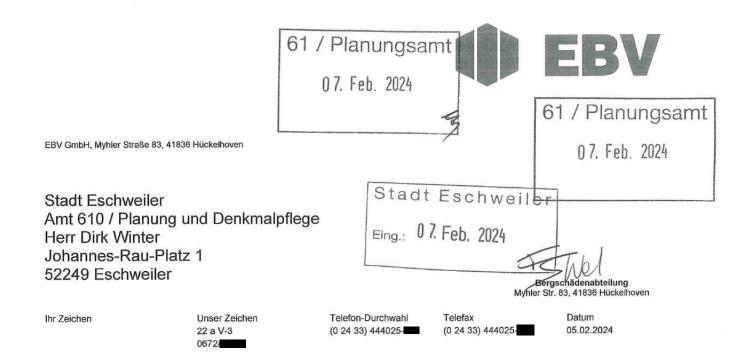
E-Mail: @telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen

Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brand,

zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH





Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

Planung und Bau

Tel. 0241 41368-

Fax. 0241

@regionetz.de

regionetz.de

Aachen, den 10. Januar 2024

Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen -

hier: Ihr Schreiben vom 04.01.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

in den vom Bebauungsplan Nr. 310 betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,
	110-kV-Kabeln: Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.



Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de/)

Wir gehen davon aus, dass durch die Erweiterung ein erhöhter Leistungsbedarf entsteht. Wir bitten rechtzeitig um Kontaktaufnahme mit unserer Fachabteilung Netzanschluss unter: https://www.regionetz.digital/netzanschluss oder netzanschluss@regionetz.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Planung und Bau PB-S

Regionetz GmbH Dienstsitz: Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler Tel. 0241 41368-

@regionetz.de

www.regionetz.de



Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Denkmalpflege
zu Hd. Herr Winter
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

Planung und Bau
Tel. 0241 41368Fax. 0241 @regionetz.de
regionetz.de

Aachen, den 17. Dezember 2024

Bebauungsplans Nr. 310, Auf dem Driesch, Schule/Kita und Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W1, Hovener Gäßchen Ihr Schreiben vom 02.12.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

in dem o.a. Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese sind für die Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei	Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,
	110-kV-Kabeln:	1,00 m,
	Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
	Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575 Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSDE33 · UID: DE 814 121 361 Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen



Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Auf dem Gebiet befinden sich z.Zt. Versorgungseinrichtungen der Regionetz. Diese sind für die Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich. Wir bitten diese bei den Planungen zu beachten.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de)

i. A. Planung und Bau PB-S

Regionetz GmbH Dienstsitz: Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler

Tel. 0241 41368-

@regionetz.de

www.regionetz.de





Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Ümmü Dedeoğlu Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

Abteilung Netzführung Gruppe NF-G

Tel. 0241 41368-Fax. 0241 41368planauskunft@regionetz.de regionetz.de

Aachen, den 18.12.2024 09:19:07

Ihre Planauskunftsanfrage 20241218_0011_V01
Anfragegrund: Planung Projekt: Sonstiges

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie für die o.g. Maßnahme die gewünschten Bestandsplanauszüge. Detaillierte Angaben zu Ihrer Anfrage sind am Ende dieses Schreibens tabellarisch aufgeführt. Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass unsere Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Ein Überbauen der erdverlegten Leitungen ist nicht gestattet.

Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass zu Beginn von Baumaßnahmen aktuelle Planauskünfte aller relevanter Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen sind.

Im Bereich Ihrer Planauskunft sind noch nicht alle Netzbaumaßnahmen in die Leitungsdokumentation übernommen worden! Diese Netzbaumaßnahmen sind in den beiliegenden Einmaßrissen dokumentiert. Falls Sie die Risse aufgrund ihres Papierformates nicht plotten können, wenden Sie sich bitte an unser Planauskunftsteam!

Im Bereich Ihrer Planauskunft ist das Pflasterbettungsmaterial in Teilen mit Schwermetall belastet. Daher unterliegen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich besonderen Reglementierungen. Die entsprechende Anweisung ist bei der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

Im Bereich Ihrer Planauskunft sind Beleuchtungsbetriebsmittel vorhanden, aber nicht vollständig dokumentiert. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich gerade im Bereich von Leuchten auch Beleuchtungskabel befinden. Diese sind gegebenenfalls nicht dokumentiert.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575 Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSDE33 · UID: DE 814 121 361 Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen





Freistellungsvermerk:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben der Lage und, soweit angegeben, die Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen. Aufgrund von Erdbewegungen können über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen generell keine Angaben gemacht werden. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Die genaue Lage der Kabel und Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Bei abweichenden Tiefenlagen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden nicht begründet werden. Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Tiefenlage, sowie wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen in der Örtlichkeit vorgefunden werden verpflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. In diesen Fällen hat der Nutzer die Regionetz unverzüglich zu informieren.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie für den angegebenen Verwendungszweck und für Versorgungsanlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Regionetz befinden. Dementsprechend ist ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppe Planauskunft Regionetz Abteilung Netzführung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig!

Regionetz



Angaben zur Planauskunft:

Vorgangsnummer: 20241218_0011_V01

Auskunftsadresse: Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler

Ihr Projekttitel: Ihre Beschreibung:

Grund der Anfrage: Planung
Projekt: Sonstiges

geplanter Zeitraum von:

geplanter Zeitraum bis:

Auskunft gültig bis: 17.01.2025
Art der Auskunft (Online/Vorort): Vorort-Auskunft
Anfragetyp/Eingangsart: Online/E-Mail
Auslieferungstyp/Zustellungsart: Download

Anlagen

20241218_0011_V01_Auskunft_01_A0Q.pdf

20241218_0011_V01_Auskunft_02_A0Q.pdf

20241218_0011_V01_Auskunft_03_A0Q.pdf

20241218 0011 V01 Auskunft 04 A0Q.pdf

20241218_0011_V01_Auskunft_05_A0Q.pdf

20241218 0011 V01 Auskunft 06 A0Q.pdf

20241218_0011_V01_01_Gas.pdf

20241218_0011_V01_02_Gas.pdf

20241218_0011_V01_03_Wasser.pdf

20241218_0011_V01_04_Wasser.pdf

20241218_0011_V01_Übersicht.pdf

Nutzungsbedingungen der Planauskunft - Regionetz.pdf

Schutzmaßnahmen_bei_Arbeiten_in_der_Nähe_von_Kabeln_und_Rohrleitungen.pdf

Zeichenvorschrift.pdf

20241218_0011_V01_Dxf_01_A0Q_TK.dxf

20241218_0011_V01_Dxf_02_A0Q_TK.dxf

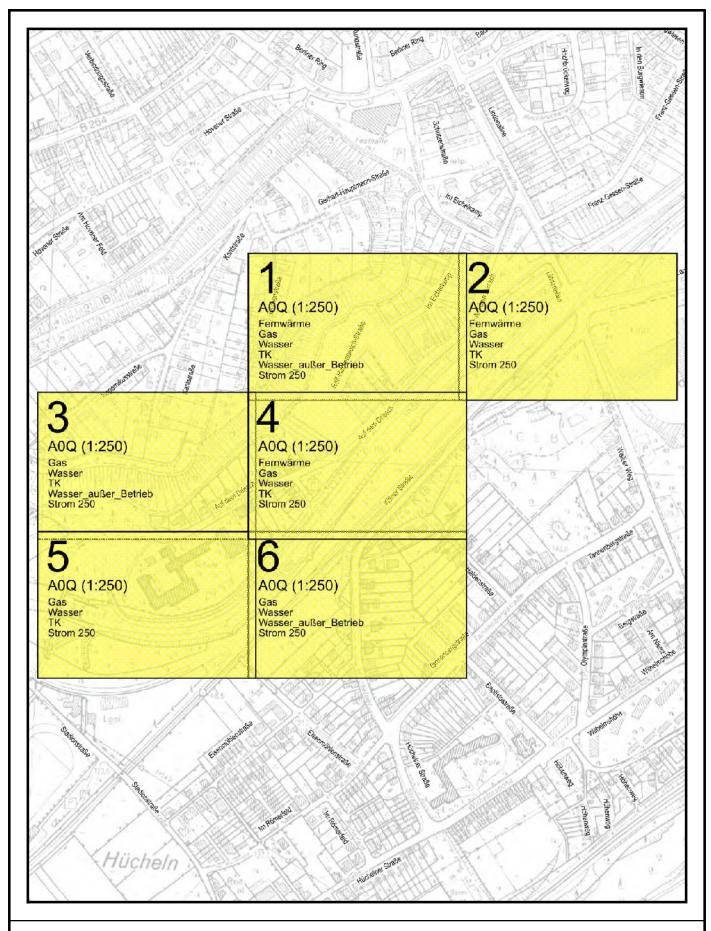
20241218 0011 V01 Dxf 03 A0Q TK.dxf

20241218 0011 V01 Dxf 04 A0Q TK.dxf

20241218_0011_V01_Dxf_05_A0Q_TK.dxf

Auf_dem_Driesch_97_Gas_2024_1.dxf

Auf_dem_Driesch_97_Gas_2024_1.pdf



20241218_0011_V01 Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler

Regionetz

STAWAG EWV

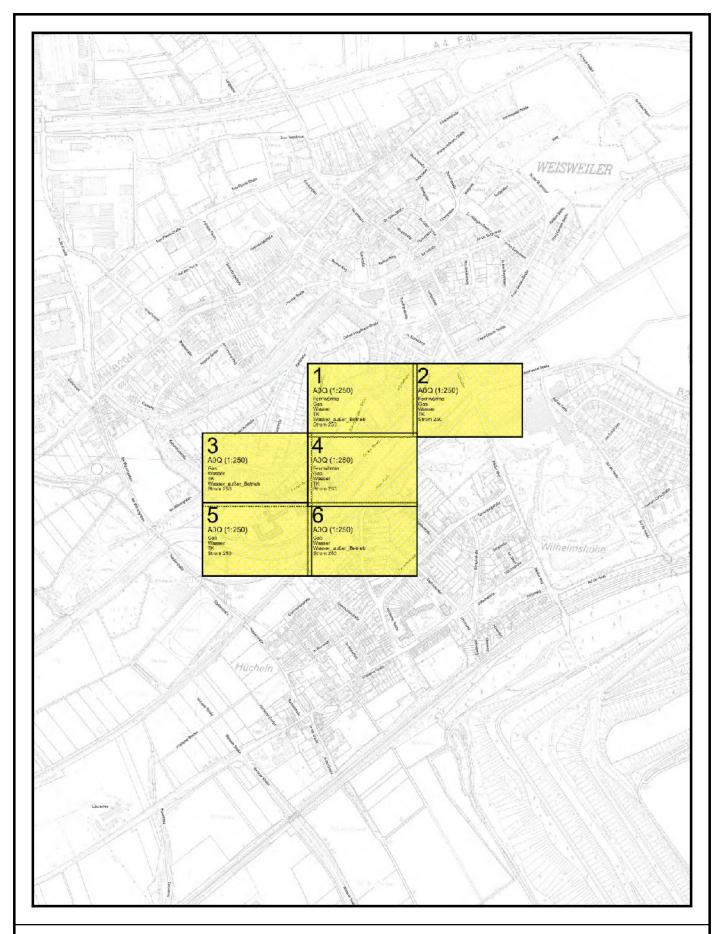
Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
Planwerk: Kataster
Maßstab: 1:5000
Datum: 18.12.2024
Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin: End-Termin:

Gültig bis zum: 17.01.2025



Plot:



20241218_0011_V01 Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler

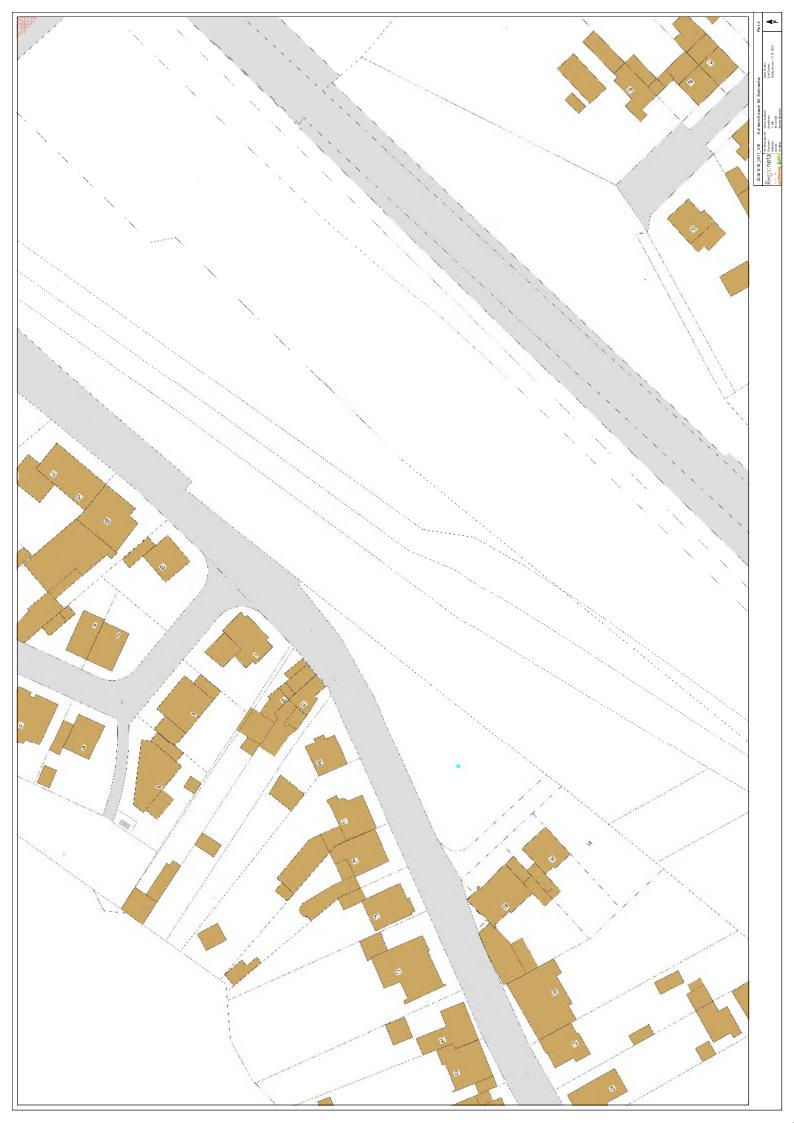
Plot:

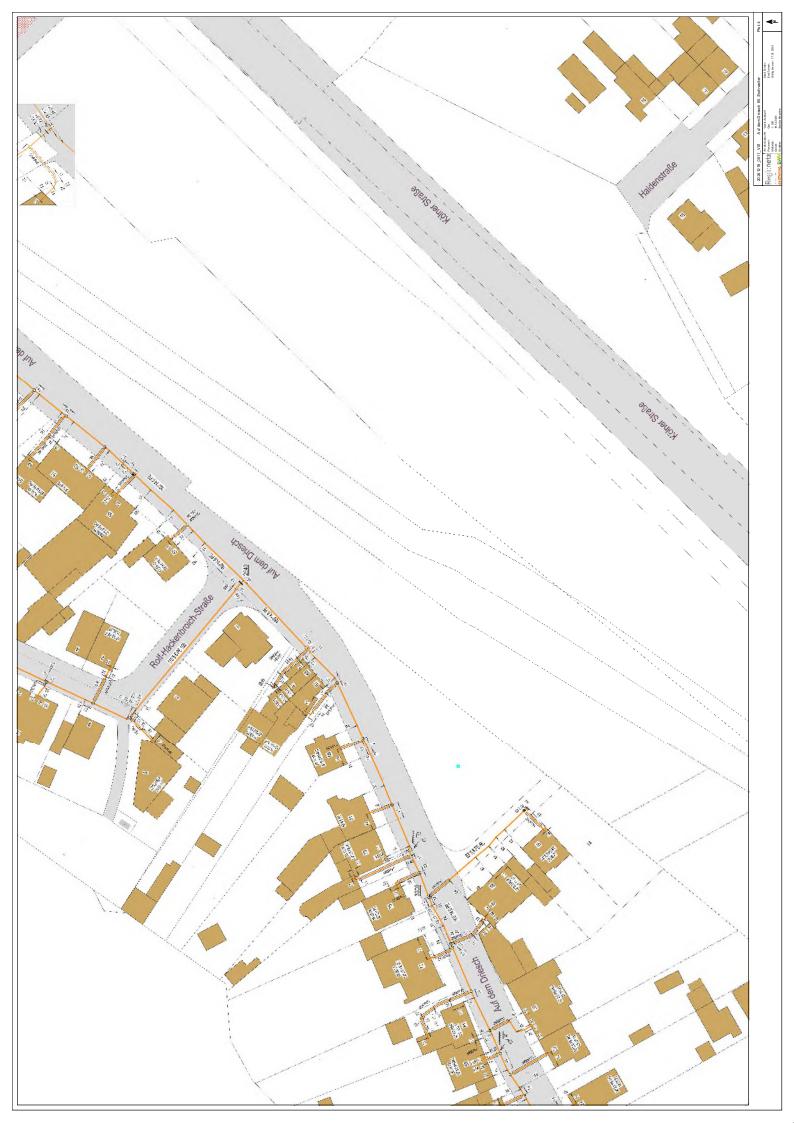


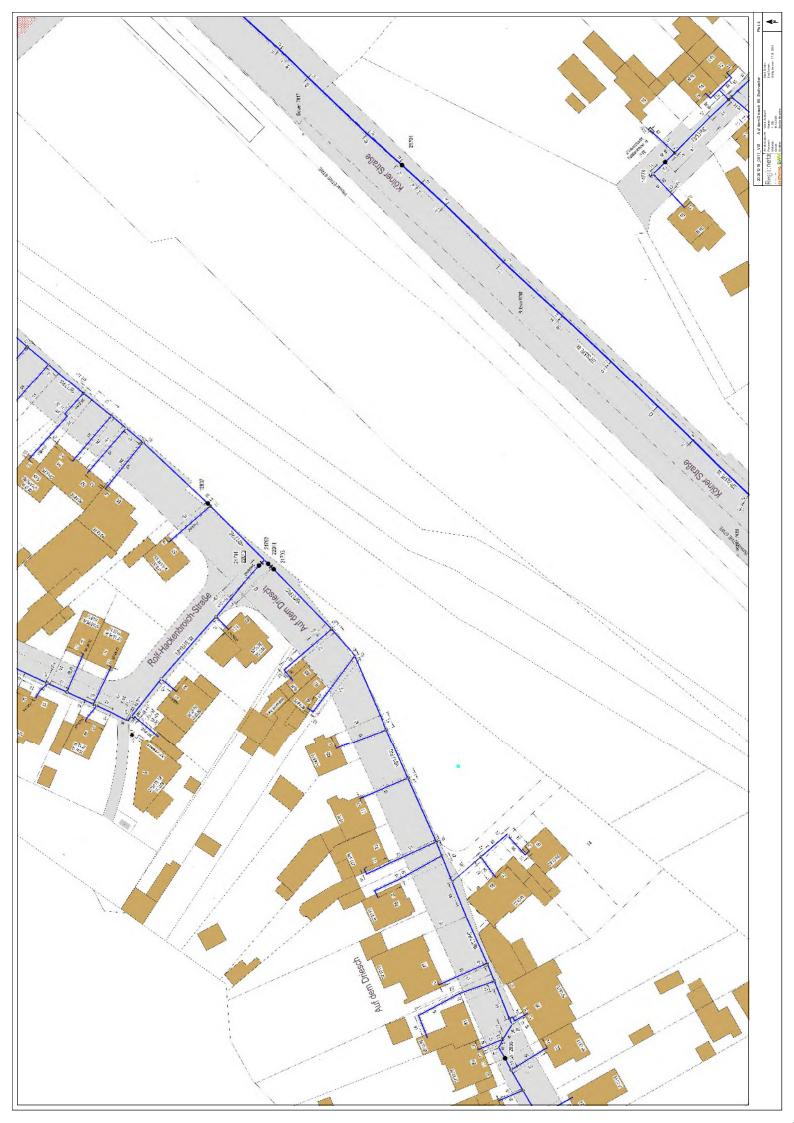
Art der Auskunft: Vorort-Auskunft
Planwerk: Kataster
Maßstab: 1:10000
Datum: 18.12.2024
Ersteller: Sascha Meschke

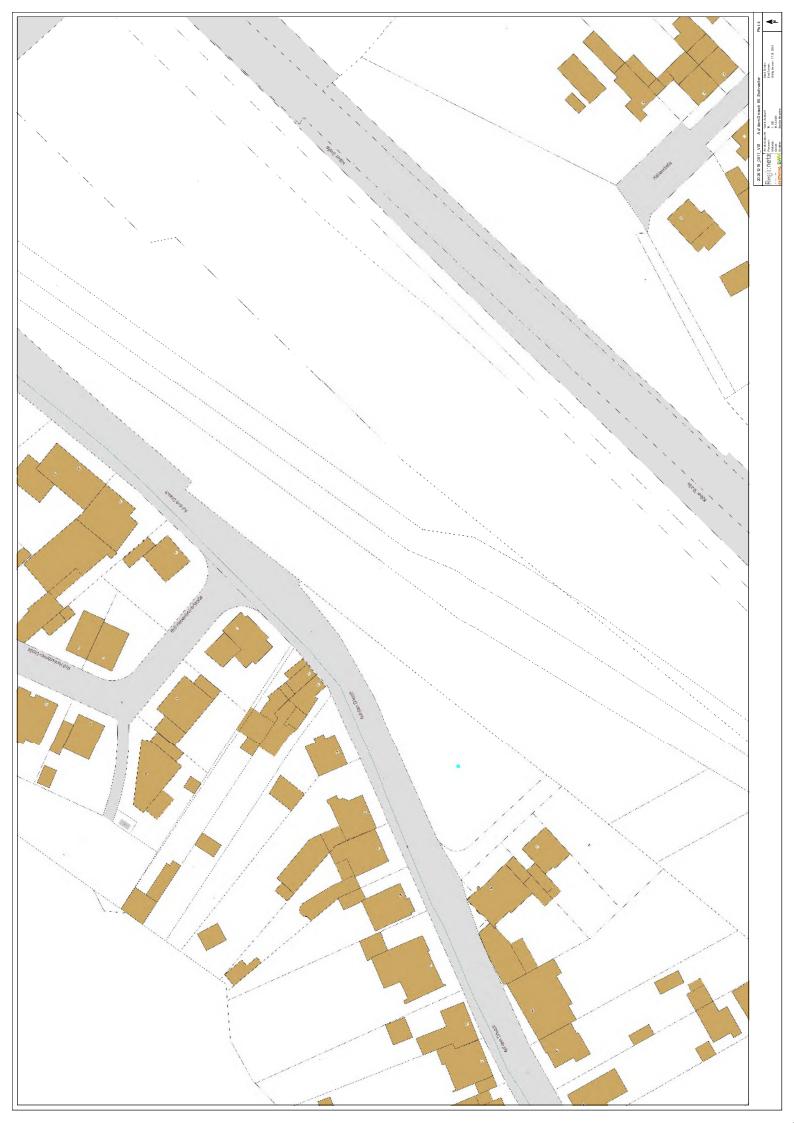
Start-Termin: End-Termin:

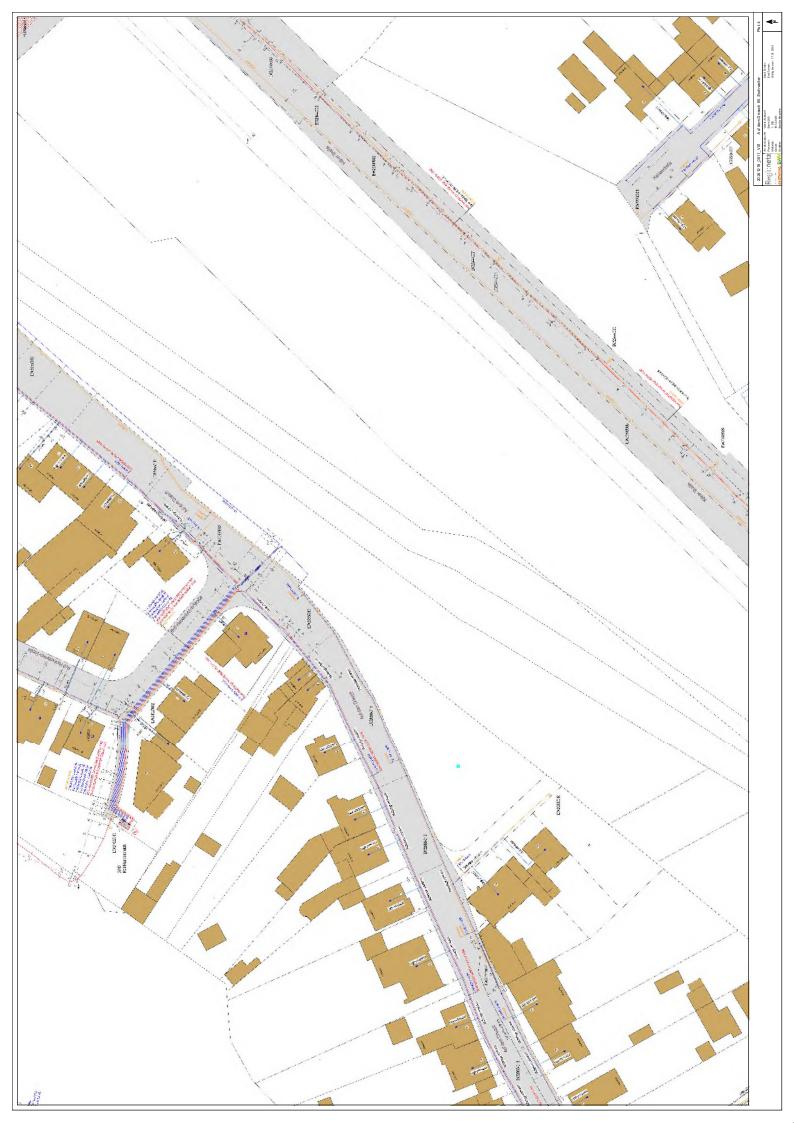
























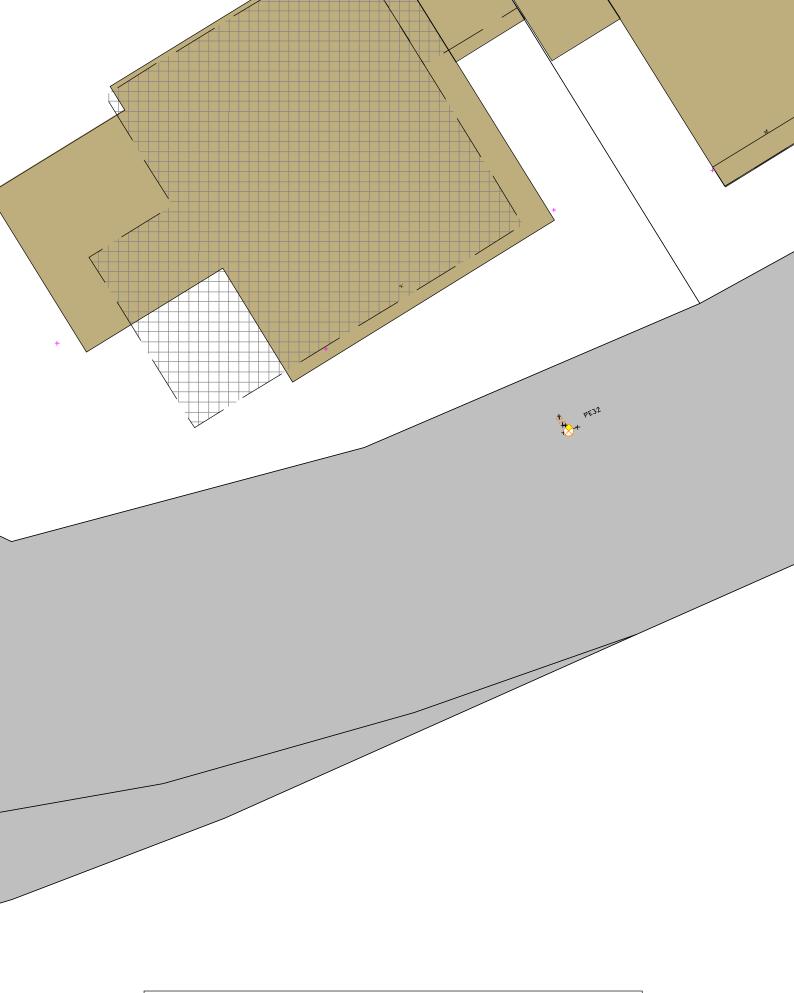






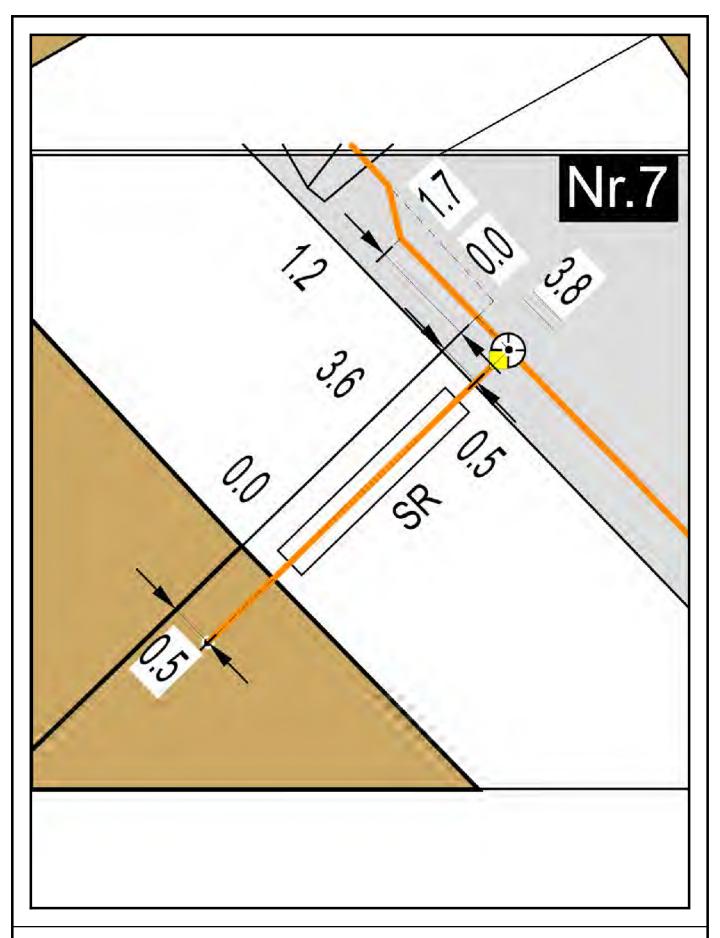






\reGIO-gis2019\GIS-Daten\Vermessung\Pythagoras\Gas\Eschweiler\2024\Eschweiler_Auf dem Driesch 97.pyt 16.09.2024 F.Kunz GPS Meister: Cüpper Montage: L&K Auftrags-Nr.: 551400065385/551500028202

1/100





Art der Auskunft: Vorort-Auskunft Planwerk:

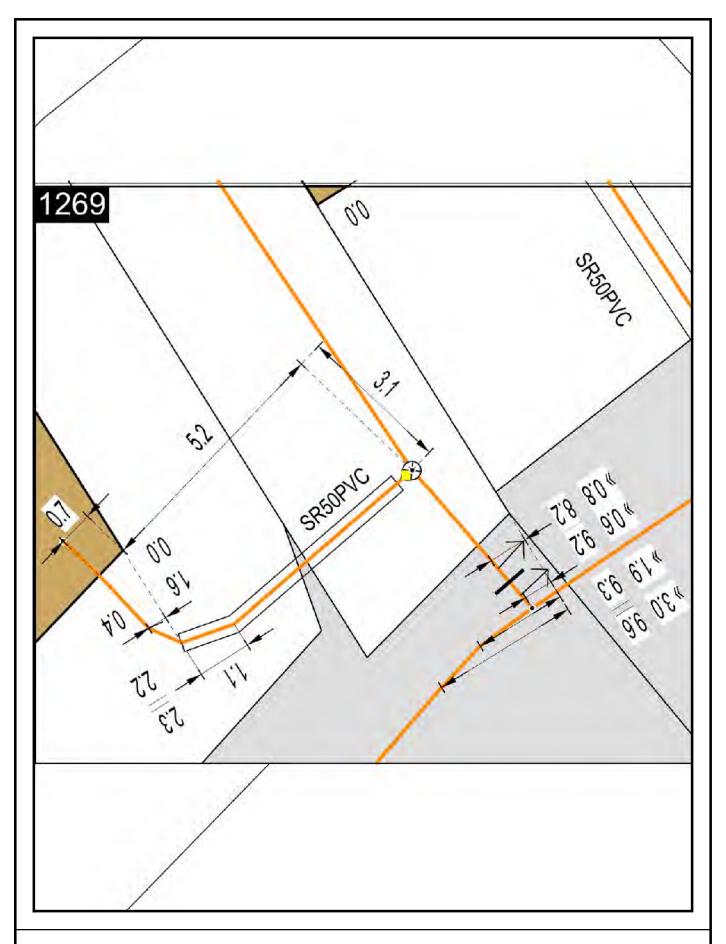
Gas

Detail! Datum:

18.12.2024 Ersteller: Sascha Meschke Start-Termin:

End-Termin:







Planwerk:

Detail!

Datum: Ersteller:

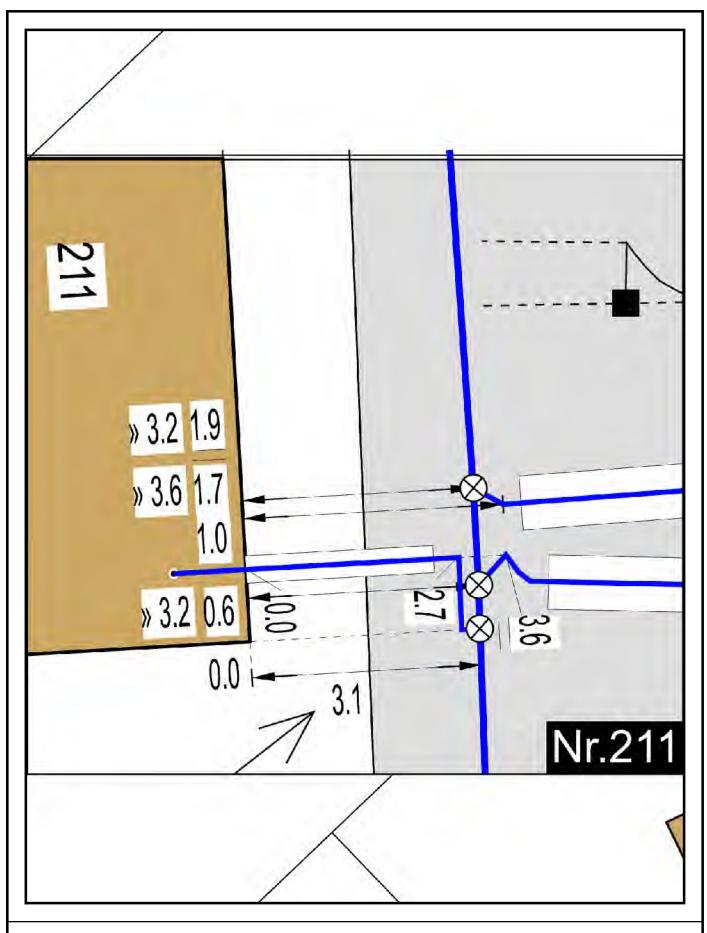
Art der Auskunft: Vorort-Auskunft

Gas

18.12.2024 Sascha Meschke Start-Termin:

End-Termin:







Art der Auskunft:

Planwerk:

Detail! Datum:

Ersteller:

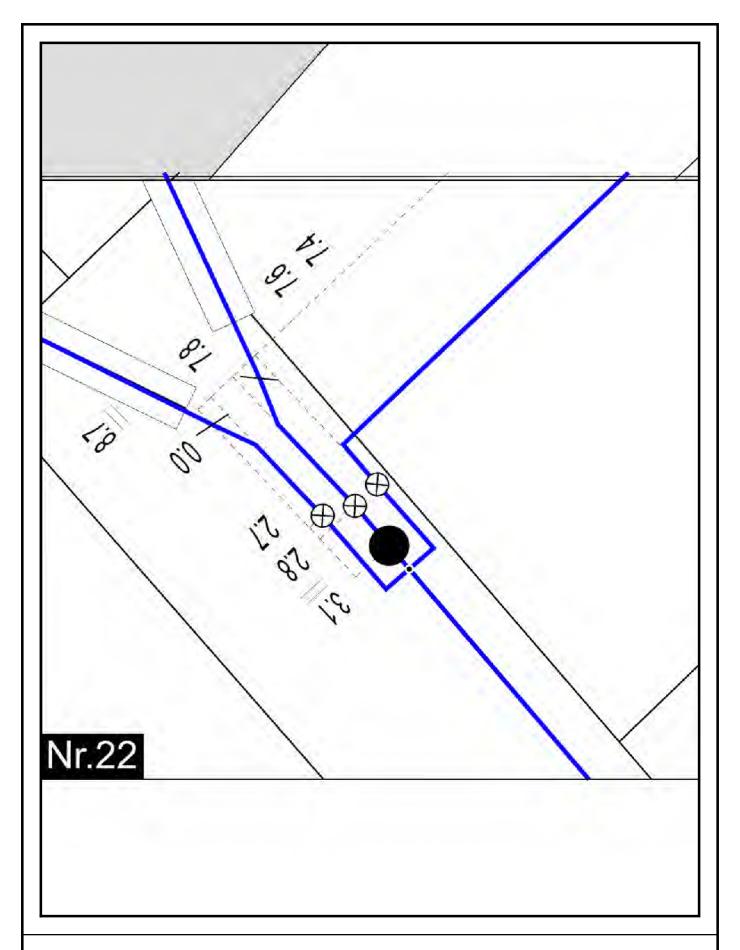
Vorort-Auskunft

Wasser

18.12.2024 Sascha Meschke Start-Termin:

End-Termin:







Planwerk:

Detail!

Datum: Ersteller:

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft

Wasser

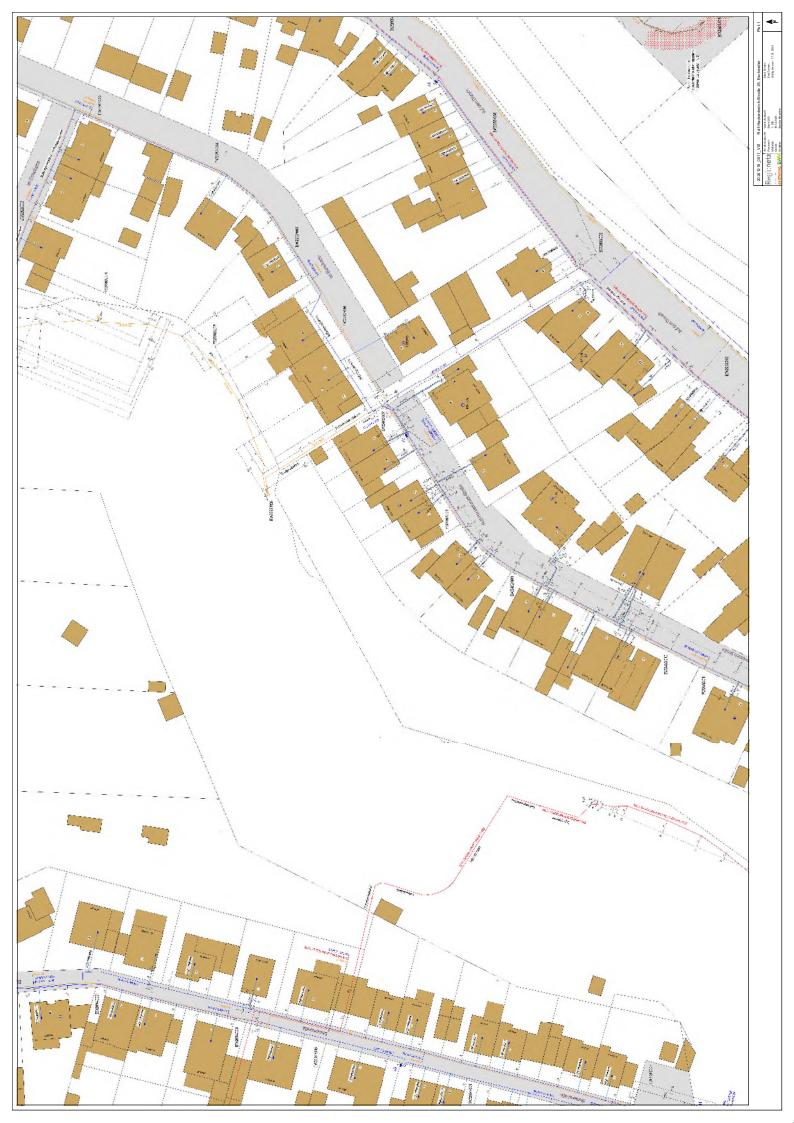
18.12.2024 Sascha Meschke Start-Termin: End-Termin:





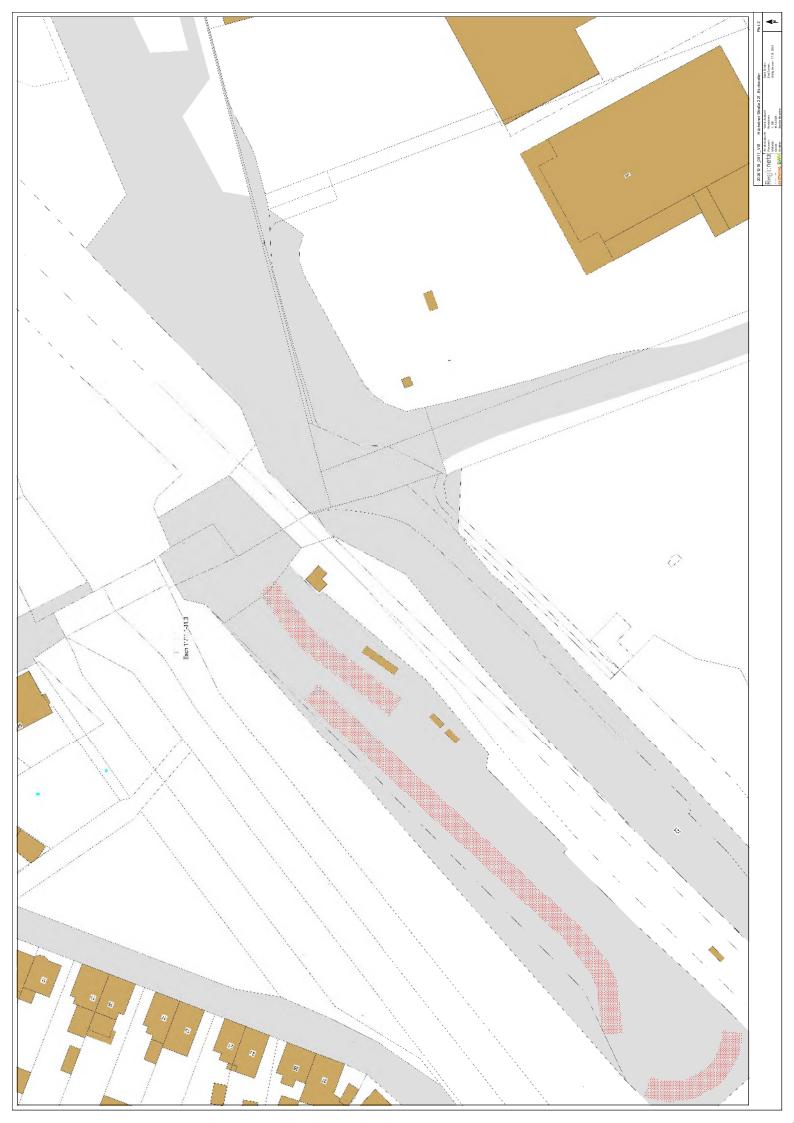


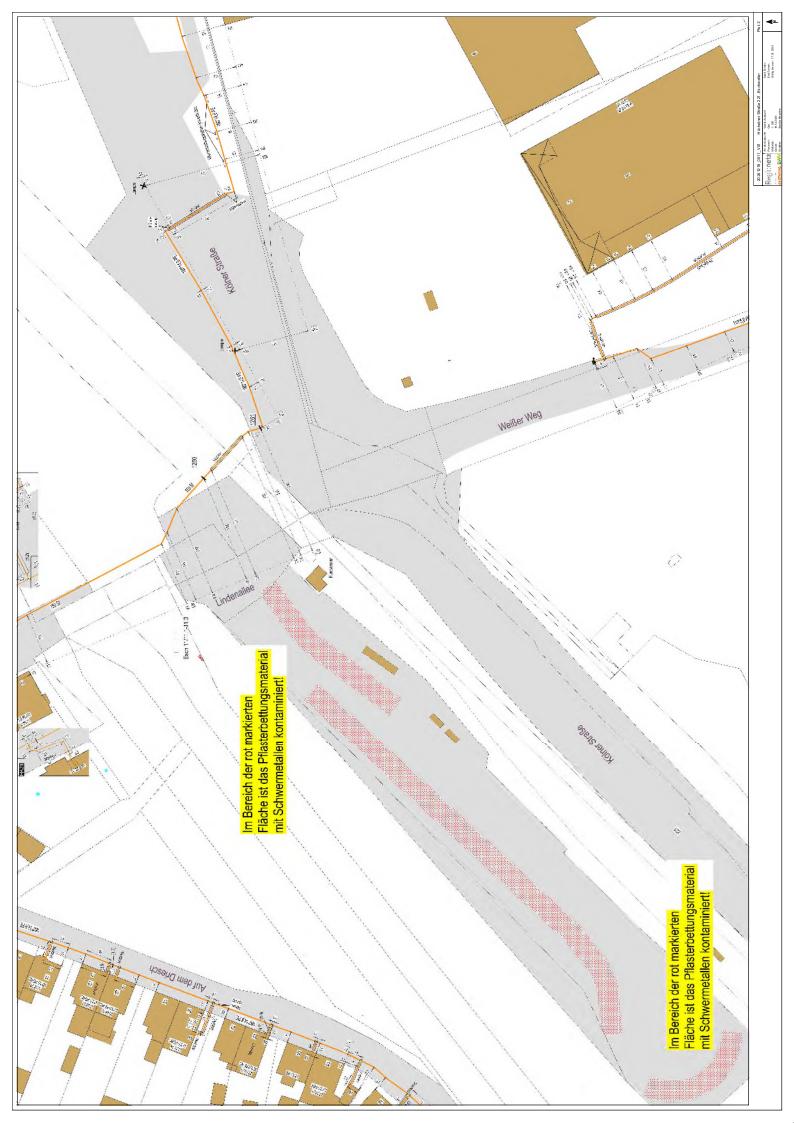


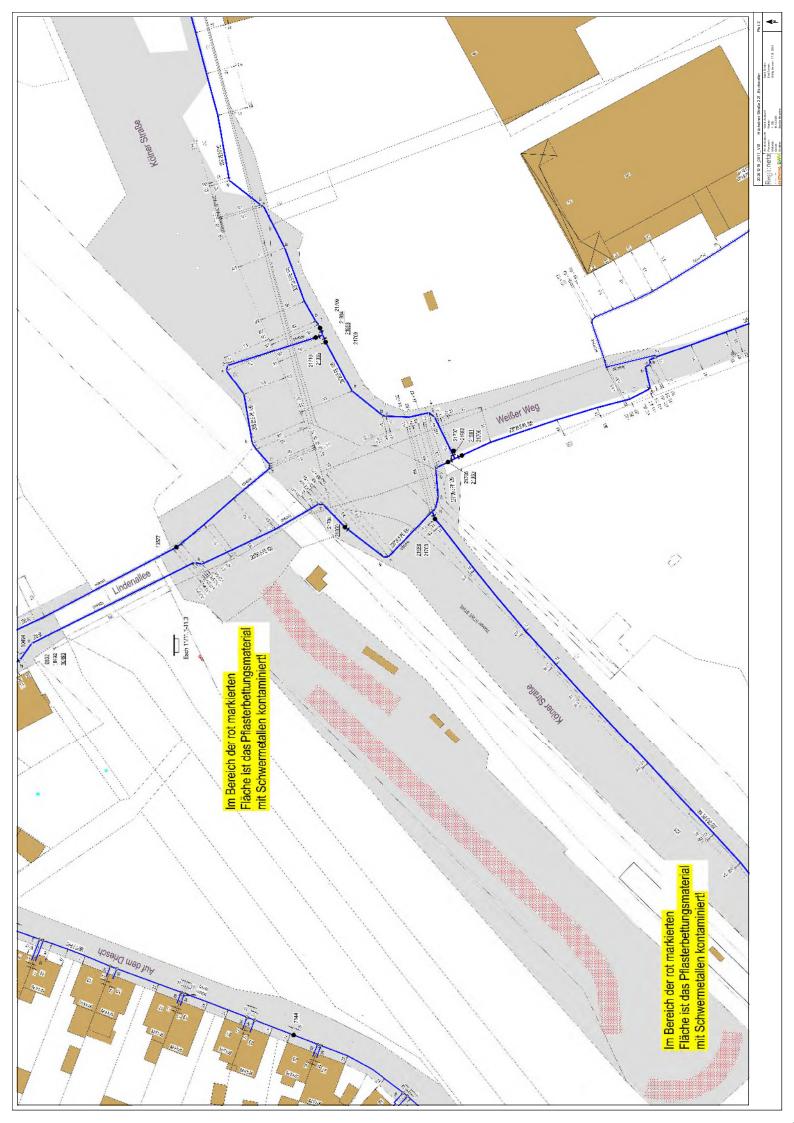




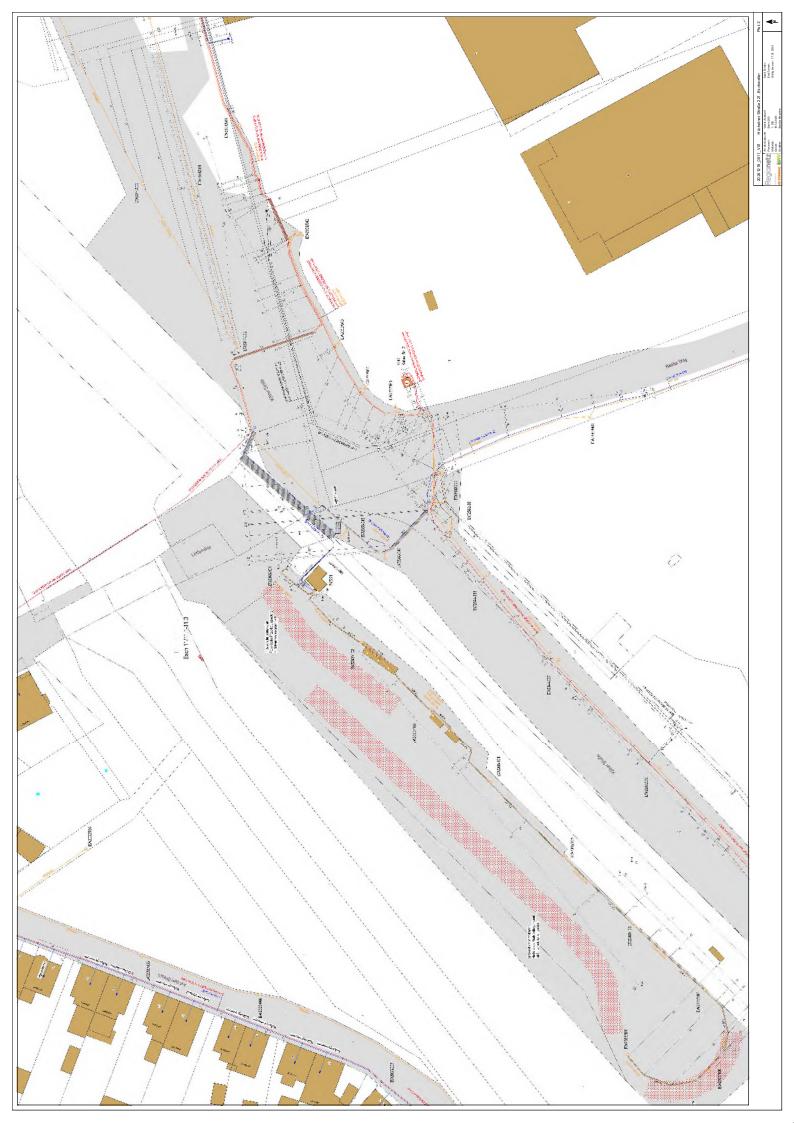
























Nutzungsbedingungen der Planauskunft



- (1) Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Plan- oder Bauauskunftszwecke.
- (2) Die Daten sind Eigentum der Regionetz GmbH (Regionetz). Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung der Hintergrundinformationen (Topografie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf von 30 Tagen, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Erstellung der digitalen Planauszüge, verlieren die Planauskunftsdaten ihre Gültigkeit. Mit Ablauf dieser Frist ist die Planauskunft neu zu beantragen.
- (4) Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- (5) Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden.
- (7) Die Daten werden im Datenformat PDF übergeben. Da die Planauszüge in Farbe bereitgestellt werden, sind sie ausschließlich auf einem Farbdrucker auszugeben.
- (8) Mit den Daten werden Ihnen Datenbeschreibungen (eingesetzte Software-Versionsstände, Symbolbeschreibungen, Folieneinteilungen, Strichstärke und -farbe, Metadaten, Zeichenvorschrift, etc...) zur Verfügung gestellt.
- (9) Sie haben immer zu pr
 üfen, ob die Daten in Ihrem System vollst
 ändig und lesbar sind. Ihnen ist bekannt, dass Abweichungen der tats
 ächlichen Leitungslage von den Eintragungen in den Lagepl
 änen m
 öglich sind. In solchen F
 ällen haftet die Regionetz nur bei Vorsatz und grober Fahrl
 ässigkeit. Bei Personensch
 äden haftet die Regionetz auch f
 ür leichte Fahrl
 ässigkeit.
- (10) Ihnen ist bekannt, dass in den zur Verfügung gestellten digitalen Planauszügen ausschließlich die Leitungen der Regionetz dokumentiert sind. Die Leitungen Dritter – etwa von Telefongesellschaften und Industrieunternehmen – sind in den Planauszügen nicht eingezeichnet. Die Lage dieser Leitungen muss bei den jeweiligen Dritten erfragt werden.
- (11) Über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen können generell keine Angaben gemacht werden.
- (12) Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.
- (13) Gemeinsam mit den Planauszügen werden Ihnen die Leitungsschutzanweisung und die Zeichenvorschrift in digitaler Form übersandt. Sie nehmen diese Dokumente vollinhaltlich zur Kenntnis.
- (14) Beschädigungen an Leitungen- auch geringfügiger Art müssen sofort und unverzüglich gemeldet werden.
- (15) Sie tragen allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
- (16) Das Risiko einer Manipulation der von der Regionetz übertragenen Daten durch Dritte, tragen Sie. Der Nutzer hält geeignete Software bereit, um die übersandten Daten auf das Vorhandensein etwaige Schadsoftware zu untersuchen.
- (17) Auskünfte zu den Planunterlagen werden ausschließlich durch das Team Geodatenservice –NFG, Abteilung NF der Regionetz erteilt.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleigedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 1 von 23

Inhalt

1	Zw	eck / Prozessdefinition	3
2	Ge	tungsbereich	3
3	Scl	nadensursachen und Gefährdungen	3
	3.1	Schadensursachen	3
	3.1	.1 Unzureichende Kenntnis über Art und Lage von Leitungen wegen	3
	3.1	.2 Unvermutetes Antreffen unbekannter oder nicht verzeichneter Leitungen	4
	3.1	.3 Fehlinterpretation von Plänen wegen	4
	3.1	.4 Vertrauen auf das Vorhandensein eines Trassenwarnbandes und	4
	3.1	.5 Einsatz von Maschinen, wo eigentlich Handschachtung erforderlich ist	4
	3.1	.6 Bei grabenlosen Bauverfahren (BGI 780) zusätzlich	4
	3.2	Gefährdungen	4
	3.2	.1 Elektroleitungen	4
	3.2	.2 Gasleitungen	5
	3.2	.3 Wasserleitungen	5
	3.2	.4 Abwasserleitungen (Schmutz-, Oberflächen- und Mischwasserleitungen)	5
	3.2	5 Fernwärmeleitungen	5
	3.2	.6 Telekommunikationsleitungen	5
	3.2	.7 Sonstige Leitungen (Produktleitungen), z. B. für Chemikalien, Kraftstoffe,	6
4	Voi	bereiten der Bauarbeiten	6
	4.1	Einholen von Informationen	6
	4.2	Suchen und Markieren von Leitungen	7
	4.3	Festlegen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
5	Du	rchführung der Bauarbeiten	9
	5.1	Freilegen von Leitungen	10
	5.2	Sichern von Leitungen	10
	5.3	Aufsicht	11
	5.4	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	11
	5.5	Unvermutetes Antreffen von Leitungen	11
	5.6	Grabenlose Bauverfahren	12
	5.7	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	
	5.8	Schutzstreifen	16
	5.9	Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)	17
	5.10	Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln	17

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleigedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 2 von 23

6 S	ofortmaßnahmen bei Beschädigung und Notrufnummern	18	
6.1	Allgemeine Hinweise	18	
6.2	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Elektroleitungen	18	
6.3	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Freileitungen	19	
6.4	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Gasleitungen	19	
6.5	Zusätzliche Hinweise für Wasser- und Fernwärmeleitungen	20	
6.6	Zusätzliche Hinweise für Telekommunikationsleitungen	21	
7 N	otrufnummern der Regionetz GmbH	21	
8 Ä	Änderungsdienst		
9 A	Anlagen		

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 3 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

1 Zweck / Prozessdefinition

Diese Verfahrensanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Regionetz angefordert werden. Im Rahmen des Planauskunftsprozess wird den Auskunftsnehmenden diese Verfahrensanweisung bereitgestellt.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsnetzen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

2 Schadensursachen und Gefährdungen

2.1 Schadensursachen

Ursachen für die Beschädigung erdverlegter Leitungen können sein:

2.1.1 Unzureichende Kenntnis über Art und Lage von Leitungen wegen

- mangelhafter oder unterlassener Ermittlung durch den Auftragnehmer
- fehlender oder ungenügender Angaben des Auftraggebers
- fehlenden Informationsflusses von der Arbeitsvorbereitung zur Baustelle
- veralteter oder nicht aktualisierter Pläne der Leitungsbetreiber
- ungenauer Angaben in den Plänen
- Minderdeckung im Kreuzungsbereich von Leitungen
- Niveauänderung aufgrund nachträglicher Baumaßnahmen. z.B. geänderter Straßenverlauf
- vom Plan abweichender Verlegung der Leitungen wegen lokaler Zwangspunkte, z.B. Fundamente

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrlei-

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 4 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

2.1.2 Unvermutetes Antreffen unbekannter oder nicht verzeichneter Leitungen

2.1.3 Fehlinterpretation von Plänen wegen

- schlechter Lesbarkeit
- fehlerhafter Einmessung
- falscher Angaben zum mechanischen Schutz der Leitung

2.1.4 Vertrauen auf das Vorhandensein eines Trassenwarnbandes und ausreichenden Abstand zur Leitung

2.1.5 Einsatz von Maschinen, wo eigentlich Handschachtung erforderlich ist

2.1.6 Bei grabenlosen Bauverfahren (BGI 780) zusätzlich

- Beschädigung von Leitungen unterhalb der Startschachtsohle durch das Vernageln der Startlafette
- Unterschreiten des Mindestabstands zu vorhandenen Leitungen durch Abweichen von der geplanten Sollachse, z.B. durch Zielfehler oder Auftreffen auf Hindernisse im Untergrund. Dadurch entstehen häufig auch Leitungsbeschädigungen, z.B. durch Eindrücken von Fremdkörpern in die Leitungsummantelungen, die sich oft erst Jahre später bemerkbar machen.

2.2 Gefährdungen

Beschädigte Leitungen können Personen gefährden und Auslöser für weitere Sachschäden sein. Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

Nachfolgend werden nur Gefährdungen für Personen aufgeführt.

2.2.1 Elektroleitungen

 Bei der Beschädigung von Elektroleitungen, z.B. durch Erdbaumaschinen, Erdnägel, Fluchteisen, Werkzeuge, Abbohrungen bei Leckgassuche sowie bei direktem Kontakt mit einem

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrlei-

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 5 von 23

tungen

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

stromführenden Leiter besteht unmittelbare Lebensgefahr durch Körperdurchströmung oder Störlichtbogen.

- Durch mechanische Beschädigung der Isolierung, z.B. durch Biegen mit kleinem Radius, kann es sofort oder nach einiger Zeit zu einem Kurzschluss mit Störlichtbogen kommen.

2.2.2 Gasleitungen

- Infolge mechanischer Beschädigung oder durch Korrosion kann Gas austreten und mit der Umgebungsluft eine explosionsfähige Atmosphäre bilden.
- Mechanisch oder elektrisch erzeugte Funken, offene Flammen, heiße Oberflächen, elektrostatische Entladungen oder andere Zündquellen können das Gas-Luft-Gemisch entzünden.

2.2.3 Wasserleitungen

- Durch unkontrollierten Wasseraustritt kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.
- Gehweg- oder Fahrbahnbeläge können durch Unterspülung einbrechen.
- Baugruben und Gräben können überflutet werden.

2.2.4 Abwasserleitungen (Schmutz-, Oberflächen- und Mischwasserleitungen)

- Durch unkontrollierten Wasseraustritt kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.
- Die Beschäftigten können biologischen und chemischen Gefährdungen ausgesetzt sein.

2.2.5 Fernwärmeleitungen

- Durch unkontrolliertes Austreten von Dampf oder heißem Wasser besteht Verbrühungsgefahr.
- Durch unkontrolliertes Austreten von Dampf oder heißem Wasser kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.

2.2.6 Telekommunikationsleitungen

- Bei Telekommunikationsleitungen, die mit einem Blitzsymbol gekennzeichnet
- sind (Leitungen für Fernspeisung), kann bei direktem Kontakt unmittelbare
- Lebensgefahr bestehen.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021

Seite: 6 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

- Bei einer Beschädigung von Glasfaser-Telekommunikationsleitungen (auf dem
- Außenmantel mit "Wellenlinie" gekennzeichnet) können die Augen durch das
- Hineinblicken in den Lichtwellenleiter gefährdet werden.

2.2.7 Sonstige Leitungen (Produktleitungen), z. B. für Chemikalien, Kraftstoffe, Öle, technische Gase)

Die Gefährdungen sind produktabhängig und beim jeweiligen Betreiber zu erfragen.

3 Vorbereiten der Bauarbeiten

3.1 Einholen von Informationen

Der Auftragnehmer hat zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden vor Beginn der Bauarbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Leitungen vorhanden sind.

Dies gilt unabhängig von der Informationspflicht des Bauherrn oder Auftraggebers, der eindeutigen Leistungsbeschreibung und der vollständigen, geeigneten Ausführungsunterlagen.

Der arbeitsausführende Unternehmer hat sich beim Auftraggeber, bei den jeweiligen Betreibern oder zuständigen Stellen über Art, Lage, Zustand und Verlauf von Leitungen zu erkundigen. Dies kann durch die Aushändigung und Erläuterung von Plänen und in verschiedenen Fällen durch eine zusätzliche Einweisung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im 1m Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU möglichst schriftlich angezeigt werden.

Unsere Planauskunft ist wie folgt zu erreichen:

Planauskunft

Regionetz GmbH Abteilung NF Planauskunft Lombardenstraße 12-22 52070 Aachen

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 7 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Telefon: 0241 / 41368 5490

eMail: planauskunft@regionetz.de

Der Unternehmer muss auch bei den übrigen Leitungsbetreibern eine entsprechende Netzauskunft einholen. Zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsleitungen, Betreiber von Leitungen zur Versorgung von Streitkräften, Zweckverbände, Baugenehmigungsbehörden, Straßen-, Autobahnbau- oder Wasserwirtschaftsämter.

3.2 Suchen und Markieren von Leitungen

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 60 bis 80 cm. Eine geringere Überdeckung - insbesondere bei Hausanschlussleitungen - ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

Nach der Einweisung sind durch den Unternehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage aller Leitungen im Baubereich kenntlich zu machen, z.B. Oberflächenmarkierung mit Sprühfarbe, Einmessen und Setzen von Pflöcken. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden. Es ist zu beachten, dass bei fehlender Kenntnis der genauen Lage der Leitungen keine Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen. Um erdverlegte Leitungen leichter zu finden, können hilfreich sein:

- Markierungspfähle oder -steine
- Hinweisschilder für Gas- und Wasserleitungen
- Markierungen an Hauswänden, z.B. runde gelbe Punkte, 0 40 mm, mit Aufschrift "G" für Gas-Hausanschlussleitungen
- Abdeckungen von Revisions- und Kabelkontrollschächten

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrlei-

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 8 von 23

tungen

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

- Straßenkappen für Unterflurhydranten, Ventile und Absperrarmaturen
- Schaltschränke (EVU, Telekom)
- Beleuchtungsmasten (Straßenlaternen)
- Zustand der Straßenoberfläche (Ansatznähte von nachträglich verlegten Leitungen in einer Schwarzdecke, streifenweise Veränderungen im Straßenpflaster, linienförmige Setzungen)
- Schutz- oder Warnelemente, etwa 20 bis 40 cm über der Leitung, in Form von:
 - Trassenwarnbändern
 - Abdeckungen mit Ziegel- oder Betonformsteinen
 - Schutzrohren aus Stahl oder Kunststoff
- Auffinden eines "Sandbettes"

Die genaue Position einer Leitung kann ermittelt werden:

durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder

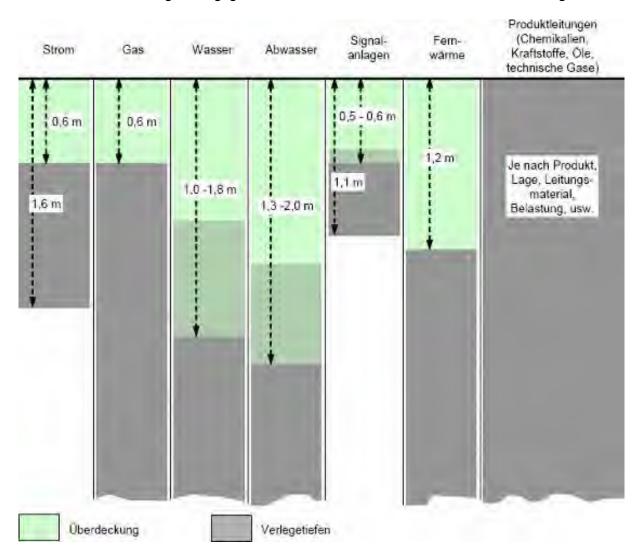
Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 9 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

mit Hilfe von Leitungsortungsgeräten für metallische und nichtmetallische Leitungen.



3.3 Festlegen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Die Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen, insbesondere bei Rohrvortriebs·, Bohr·, Spreng· und Rammarbeiten.

Elektrische Leitungen sind nach Möglichkeit immer freischalten zu lassen.

Beim Antreffen von Gasleitungen (gilt auch für stillgelegte oder vorübergehend außer Betrieb genommene) sind die erforderlichen Maßnahmen immer mit dem Betreiber abzustimmen.

Erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen:

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 10 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

- Schutzabstände (vertikal und horizontal) zur Leitung
- Sicherung der freigelegten Leitung
- zu verwendende persönliche Schutzausrüstung
- zu verwendendes Werkzeug (insbesondere bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen
- Leitungen oder Gasleitungen)

Ermitteln der Telefonnummern von Rettungsdiensten, Polizei, Feuerwehr, Leitungsbetreibern (Störungsdienste) und zuständigen Behörden, z.B. Umweltamt, Wasserwirtschaftsamt, Tiefbauamt.

Vor jeder neuen Arbeitsaufgabe und bei Arbeitsaufnahme nach längerer Arbeitsunterbrechung müssen die Beschäftigten unterwiesen werden.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Betreibern bei Richtungsänderungen, Abzweigen und Leitungsringen an Endpunkten festzulegen.

4 Durchführung der Bauarbeiten

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten, weisungsbefugten Personen geleitet und beaufsichtigt werden.

Erdverlegte elektrische Leitungen sind als unter Spannung stehend zu betrachten, solange der Betreiber nicht ausdrücklich (schriftlich) die Spannungsfreiheit bestätigt hat.

Das Hantieren, z.B. Bewegen, Aufnehmen, Hochhängen, mit nicht freigeschalteten Leitungen ist eine elektrotechnische Arbeit, die nur von Personen durchgeführt werden darf, die für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind, die Weisung des Betreibers kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen.

Andere Leitungen, insbesondere Gas- und Fernwärmeleitungen, sind solange als gefährdend zu betrachten, bis der Betreiber ausdrücklich (möglichst schriftlich) die von ihm durchzuführenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bestätigt hat.

Die Schutzabstände zu den einzelnen Leitungen sind nach Maßgabe der Leitungsbetreiber einzuhalten. Maschineller Aushub ist bis maximal 30 cm oberhalb oder seitlich der Leitung zulässig. Schutz- und Warnelemente bieten keinen Schutz gegen mechanische Beschädigung.

Vorhandene Schachtabdeckungen und Straßenkappen sind stets freizuhalten.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 11 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Betreibern bei Richtungsänderungen, Abzweigen und Leitungsringen an Endpunkten festzulegen.

4.1 Freilegen von Leitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt.

Handschachtung zum Freilegen von Leitungen mit Handwerkzeugen ist möglichst mit stumpfen, waagerecht zu führenden Werkzeugen, z.B. Schaufeln, durchzuführen.

Pressluftlanzen können bei nicht bindigen, rolligen Böden eingesetzt werden.

Saugbagger sind besonders geeignet bei kontaminierten und bei locker gelagerten oder stark wasserhaltigen Böden. Der Einsatz bei der Freilegung von Gasundichten ist nur mit explosions- überwachten Saugbaggern zulässig. Eine ortsbezogene Gefährdungsbeurteilung ist vom Geräteführer vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. In jedem Fall ist auch beim Einsatz von Saugbaggern ab 30 cm von der Rohrleitung Handschachtung erforderlich, da insbesondere bei älteren Rohrleitungen die Gefahr besteht, dass durch die enorme Saugleistung Rohrschalen abgerissen werden.

Darüber hinaus ist die Arbeitsanweisung AA-SGW-02_Isolierende Zwischenlagen und Schutzstreifen zu beachten.

4.2 Sichern von Leitungen

Freigelegte Leitungen dürfen nur nach Vorgabe oder unter Mitwirkung des Betreibers gesichert werden.

Lageänderungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Betreiber vorgenommen werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

Leitungen sind vor mechanischen Belastungen und Beschädigungen zu schützen.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 12 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Punktuelle Aufhängungen sind wegen möglicher Beschädigungen, z.B. durch Knicke oder kleine Biegeradien, unzulässig. Der Einbau von geeigneten Unterstützungen ist mit dem Betreiber abzustimmen.

Sicherungsarbeiten an Leitungen sind so durchzuführen, dass deren Dichtheit und Festigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Bei Leitungen aus PVC oder Metallguss, die nahe zur Baugruben- oder Grabenwand liegen, ist mit dem Betreiber an Hand der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wie z.B.:

- Leitungen freilegen, um sie während der Bauarbeiten beobachten zu können.
- Leitungen, die unter Druck betrieben werden, nach Möglichkeit im Baubereich mit Schiebern absperren oder drucklos machen. Auf jeden Fall ist vor Ort zu prüfen, ob Absperrvorrichtungen oberhalb und unterhalb der Baustelle vorhanden und funktionsfähig sind.
- Baugrube oder Graben so sichern, dass plötzlich aus berstenden Leitungen austretendes
 Medium, insbesondere Wasser, die Beschäftigten im Arbeitsbereich nicht gefährden kann.

4.3 Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

4.4 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

4.5 Unvermutetes Antreffen von Leitungen

Bei unvermutetem Antreffen von Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen, die vorher vom VU nicht genannt wurden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Stelle ist zu sichern und zu kennzeichnen (absperren, Zugang verhindern).

Die infrage kommenden Leitungsbetreiber und der Auftraggeber sind zu verständigen und mit ihnen das weitere Vorgehen abzustimmen.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 13 von 23

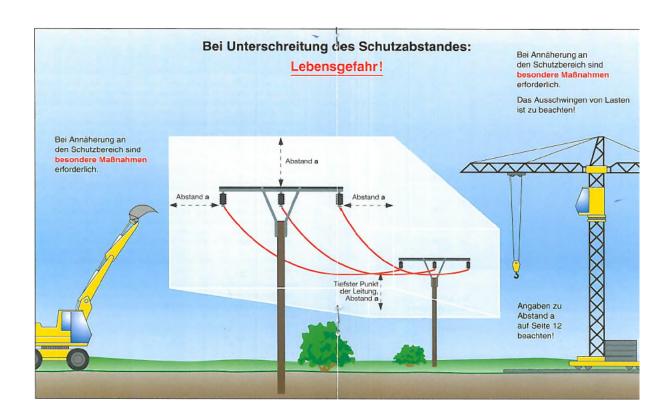
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

4.6 Grabenlose Bauverfahren

- Die Lage der vorhandenen Leitungen und die Bodenverhältnisse im Bereich der Vortriebsstrecke (Bodenart, Lagerungsdichte, Höhe des Grundwasserspiegels, Auffüllungen mit Fremdmaterial) müssen exakt ermittelt werden, um Abweichungen von der Sollachse zu vermeiden.
- Die Startgrube sollte dort angelegt werden, wo sich die meisten Leitungen (Kabelpakete, Schächte, Kreuzungspunkte) befinden.
- Bei Bodenverdrängungsverfahren ist der Mindestabstand zu vorhandenen Leitungen mit den Leitungsbetreibern festzulegen, um auch indirekte Leitungsbeschädigungen zu vermeiden.
- Bei gesteuerten Horizontalbohrungen (laufende Ortung des Vortriebskopfes) sind zusätzliche Maßnahmen, z. B. isolierende Handschuhe und Stiefel oder Standortisolierung erforderlich, damit bei versehentlichem Anbohren einer stromführenden Leitung, insbesondere im Zielschacht, eine elektrische Gefährdung ausgeschlossen ist.

4.7 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20000 Volt, ohne Windeinfluss:



Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

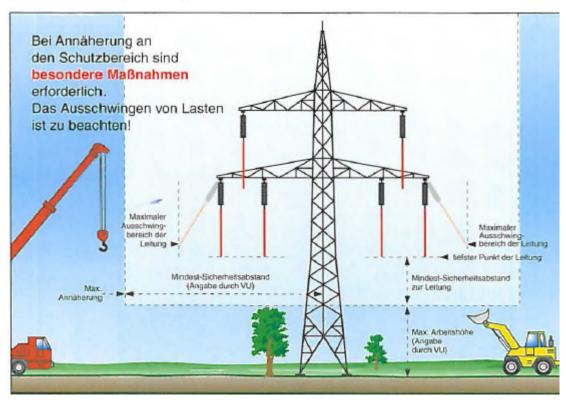
Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 14 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

(Ansicht in Leitungsrichtung)



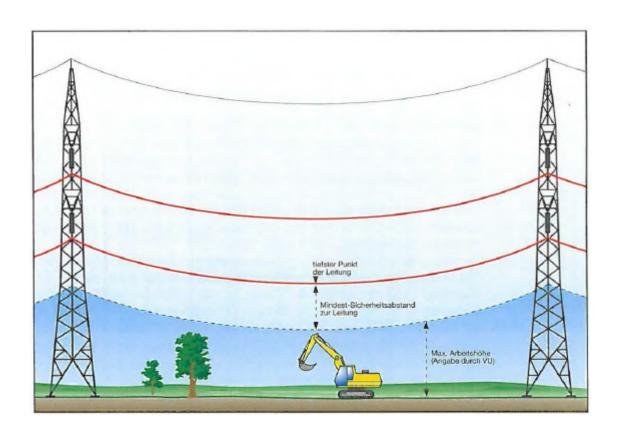
Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 15 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54



Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände a
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 .000 Volt bis 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 16 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

über 60.000 Volt

nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind (in Spannfeldmitte u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein F\u00f6rderger\u00fcst verschieben. \u00fcbersehen leicht die gef\u00e4hrliche Ann\u00e4herung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichem.
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU) .
- Begrenzung des Schwenkbereiches des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 17 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Maste von Freileitungen:

- Die Beschädigung von Masten (z. B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen
 Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

4.8 Schutzstreifen

Gas-Hochdruck-, Wassertransportleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung größer 1 kV sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gas-Hochdruckleitungen gilt das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466/I und GW 315.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)	
bis DN 150	4 m	
über DN 150 bis DN 400	6 m	
über DN 400 bis DN 600	8 m	
über DN 600	10 m	

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit uns abzustimmen.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 18 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwegen) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

4.9 Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von unseren Leitungen und Kabeln müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
bis DN 200 und Stromkabel	0,4 m
über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1 m

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit uns abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln muss ein Abstand von mindestens 0,2 m eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung beispielsweise durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Bauteile verhindert werden. Kraft- und / oder Wärmeübertragungen sind auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit uns abzustimmen. Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn unsere betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert / freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit uns abzustimmen.

Bei Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Abstand von 0,4 m einzuhalten. Unter Beachtung des Druckkegels ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand einzuhalten.

4.10 Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und unserer Versorgungsleitung gestattet (bei Platanen, Berg-Ahorn, Zedern mindestens 3,5 m Abstand). Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit uns abzustimmen.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bieten das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswe-

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 19 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

sen, Arbeitsausschuss "Kommunaler Straßenbau" sind in ihrer aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

5 Sofortmaßnahmen bei Beschädigung und Notrufnummern

5.1 Allgemeine Hinweise

- Arbeiten an der Schadensstelle sofort einstellen
- Personen müssen umgehend den Gefahrenbereich verlassen
- Gefahrenbereich großräumig absperren
- Art und Ausmaß des Schadens feststellen (Eigenschutz beachten)
- Leitungsbetreiber, evtl. Feuerwehr, Polizei, THW verständigen. Der Leitungsbetreiber ist auch bei geringfügigen Beschädigungen, z.B. an der Isolierung einer Gas·, Wasser·, Fernwärme· oder Elektroleitung, zu verständigen. Sofort gemeldete Schäden können häufig mit relativ geringem Aufwand repariert werden, während Nachfolgeschäden oft mit sehr hohem Kostenaufwand für den Verursacher verbunden sind
- Aufsichtführenden verständigen

5.2 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Elektroleitungen

- Alle Personen auffordern, größtmöglichen Abstand zu halten (bis 1000 V (Niederspannung): mindestens 1 m, über 1 kV (Hochspannung) :mindestens 20 m);
- Baumaschinen aus dem Gefahrenbereich herausfahren oder herausschwenken. Wenn dies nicht möglich ist, darf der Geräteführer den Führerstand nicht verlassen (das Verlassen des Führerstandes kann lebensgefährlich sein);
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.
 Betreiber veranlassen, die Leitung spannungsfrei zu schalten;

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 20 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Wenn das Fahrzeug durch die elektrische Durchströmung in Brand gerät und der Führerstand deshalb doch verlassen werden muss, dürfen beim Heraussteigen aus dem Fahrzeug nicht gleichzeitig das Fahrzeug und der Erdboden berührt werden. Außerhalb des Fahrzeugs hat das Entfernen vom Fahrzeug nur durch Hüpfbewegungen mit geschlossenen Beinen oder durch kleine Schritte (Die Fußinnenseiten sollten sich dabei berühren) zu erfolgen, bis der sichere Mindestabstand erreicht ist (siehe erster Punkt dieser Aufzählung).

 Das VU muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

5.3 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Freileitungen

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z.B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.

5.4 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Gasleitungen

Absolutes Rauchverbot

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 21 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

- Feuer und Funkenbildung vermeiden
- Zündquellen beseitigen, sofern gefahrlos möglich
- Motoren abstellen
- Keine Schalter betätigen
- Keine Stecker ziehen
- Anwohner warnen
- Zufahrt für Störungsdienst und Einsatzkräfte freimachen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, weil bereits geringe Bewegungen der Gasleitung zu Undichtheiten nicht nur an der Arbeitsstelle, sondern auch im Bereich der Hauseinführung führen können.
- Falls Gasgeruch festgestellt wird, zur Vermeidung von Zündquellen
 - Nicht klingeln
 - Keine elektrischen Geräte oder Anlagen, z.B. Licht, ein- oder ausschalten
- Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordern, dabei Fenster und Türen offen lassen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 22 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

5.5 Zusätzliche Hinweise für Wasser- und Fernwärmeleitungen

- Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung.
- Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.
- Baugruben und tiefliegende Räume falls erforderlich von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Absperrschieber in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber schließen
- Betroffene Verkehrswege erforderlichenfalls großräumig sichern
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!
- Das VU muss auch dann benachrichtigt werden, wenn "nur" die Isolierung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder "nur" die Wandung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.
- Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres ist harmlos oder unwichtig.
 Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

5.6 Zusätzliche Hinweise für Telekommunikationsleitungen

- Berühren beschädigter Kabel vermeiden, insbesondere dann, wenn sie in den Lageplänen mit dem Blitzsymbol gekennzeichnet.
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln nicht direkt in den Lichtwellenleiter blicken.

6 Notrufnummern der Regionetz GmbH

Bei Beschädigungen an Kabeln müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7060 verständigt werden.

Bei Beschädigungen an Gasleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7070 verständigt werden.

Verfahrensanweisung VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Revision: 1

Datum: 01.04.2021 Seite: 23 von 23

gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54

Bei Beschädigungen an Fernwärmeleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7080 verständigt werden.

Bei Beschädigungen an Wasserleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7090 verständigt werden.

7 Änderungsdienst

Die mit den Vorgaben gemachten Erfahrungen sind aufzugreifen und gegebenenfalls in Form eines Änderungsvorschlags an den GL NF-G, den jeweiligen Vorgesetzten oder an TQM zu richten.

8 Anlagen

GIS-Zeichenvorschrift

Verantwortung:	Freigabe: Dieter Sündermann (nachgetragen von Peter
Standort RN: GL NF-G	Güntzel) (01.04.2021)

Geltungsbereich:

Standort RN: BA, NB, NF, PB

ZWECK

Diese Verfahrensanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen.

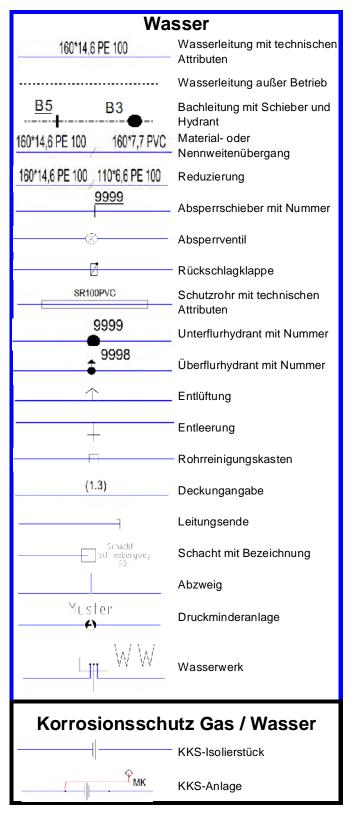
Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Regionetz angefordert werden. Im Rahmen des Planauskunftsprozess wird den Auskunftsnehmenden diese Verfahrensanweisung bereitgestellt.

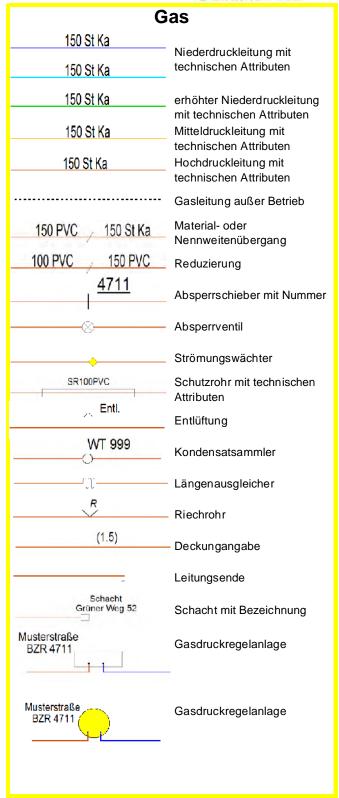
Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsnetzen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Zeichenerklärung für die Bestandsplanebene





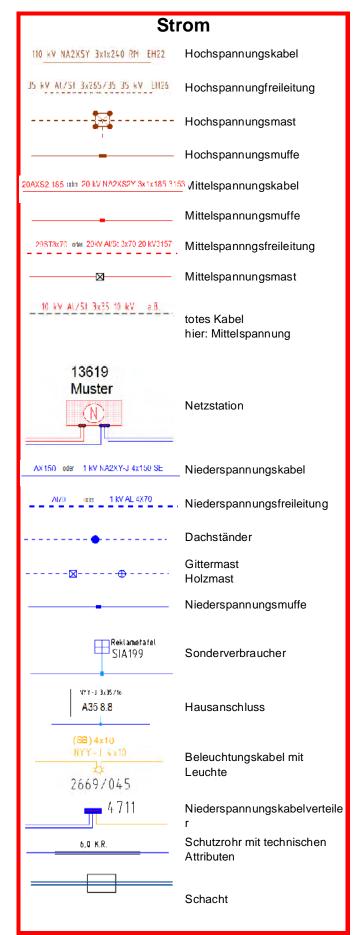


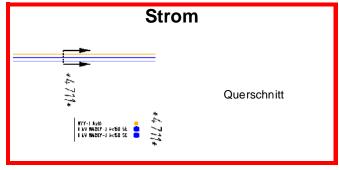
Stand: 24.01.2023

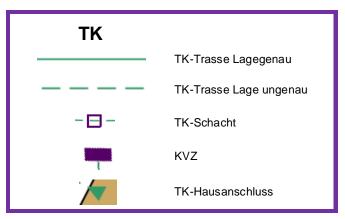
Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

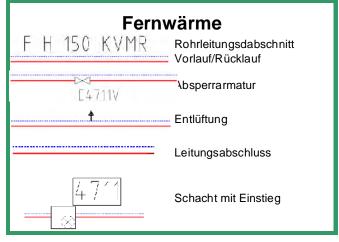


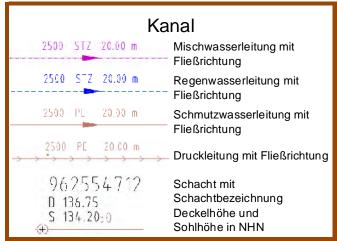
Zeichenerklärung für die Bestandsplanebene





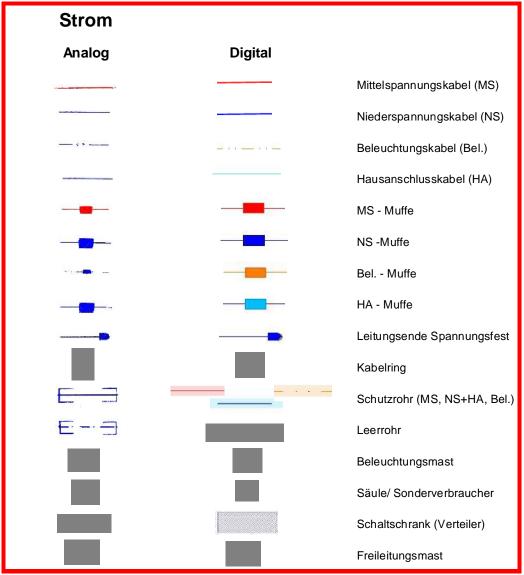


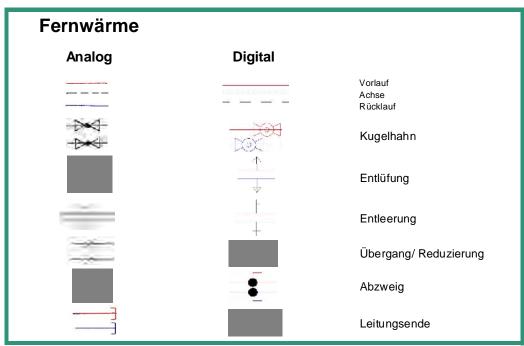










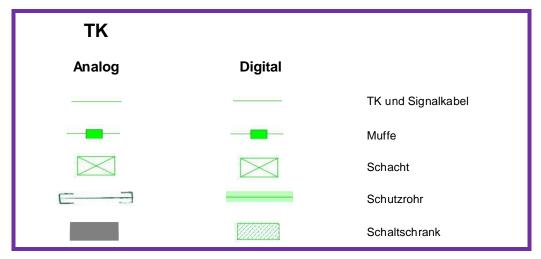


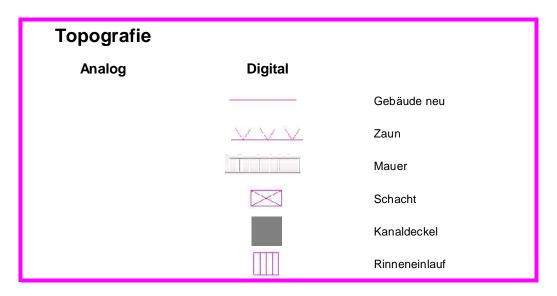
Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 18.06.2024







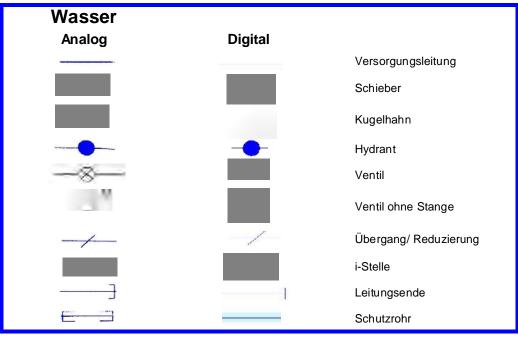


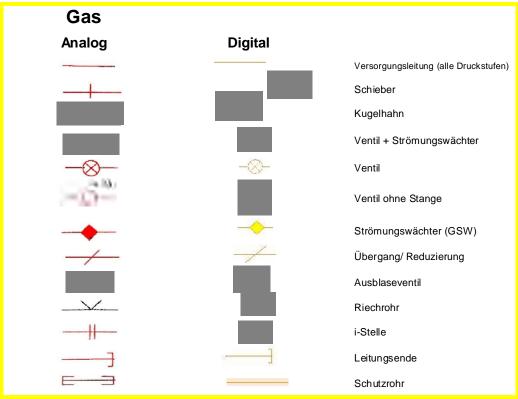
Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

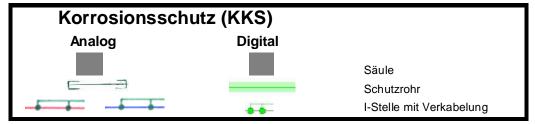
Stand: 18.06.2024



Zeichenerklärung für Vermessungsrisse

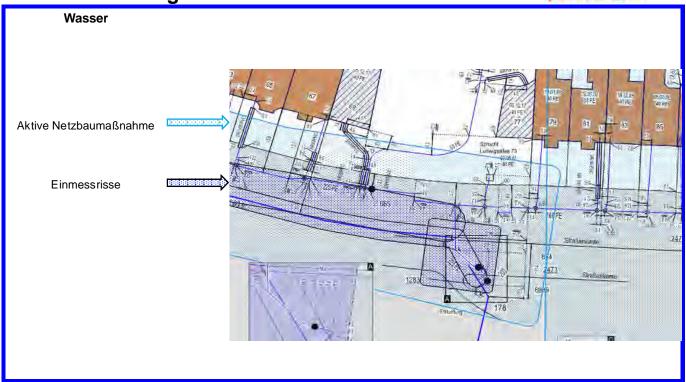


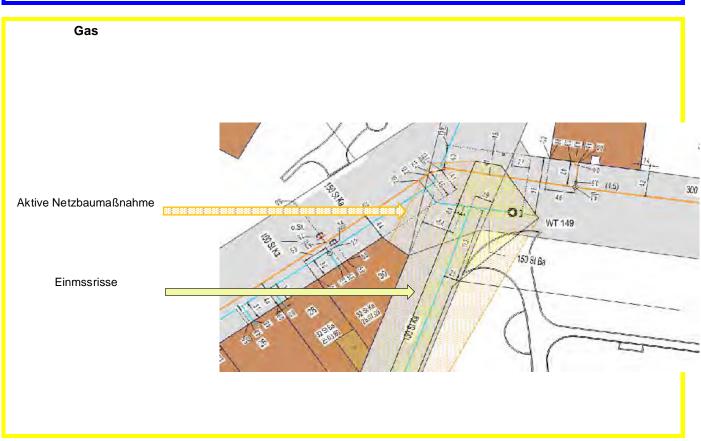






Zeichenerklärung für offene Netzbaumaßnahmen



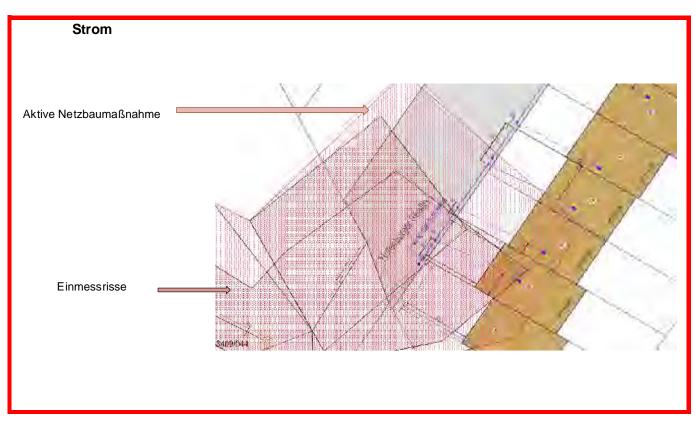


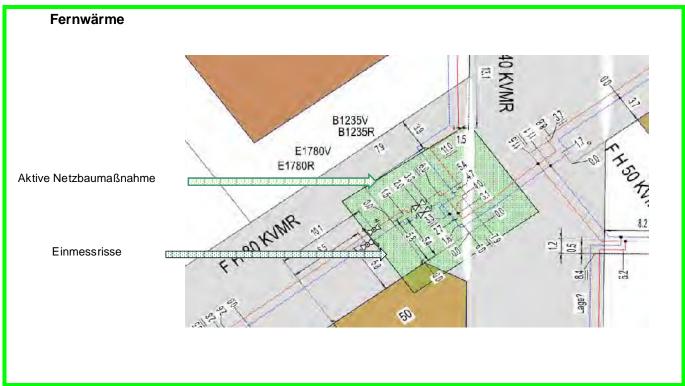
Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 24.01.2023

Zeichenerklärung für offene Netzbaumaßnahmen







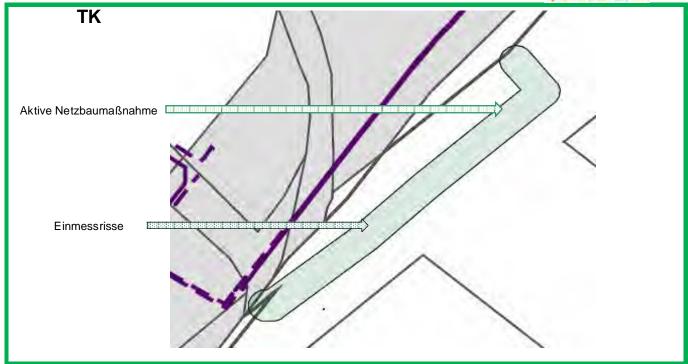
Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 24.01.2023

Zeichenerklärung für offene Netzbaumaßnahmen



STAWAG EWV



Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 24.01.2023

RWE

2 9. JAN. 2024

RWE Power AG | Zum Gut Bohlendorf | 50126 Bergheim

Stadt Eschweiler
610 / Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler 29, Jan. 2021

Markscheidewesen & Bergschäden

Ihre Zeichen Ihre Nachricht Unsere Zeichen

Winter 08.01.2024 POB-MB /

Name Telefon E-Mail

02271/751vorsorge-bauplanung@rwe.com

Bergheim, 22.01.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes 310; Eschweiler – Eschweiler Schule/Kita Auf dem Driesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

 Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, ins-





For 125 years.

RWE Power Aktiengesellschaft

Betriebsstätte Zum Gut Bohlendorf 50126 Bergheim

T +49 2271 751-0 I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Michael Müller

Vorstand: Dr. Frank Weigand (Vorsitzender) Steffen Kanitz Dr. Lars Kulik Kemal Razanica

Sitz der Gesellschaft: Essen Eingetragen beim Amtsgericht Essen HR B 17420

Bankverbindung: Commerzbank Köln BIC COBADEFF370 IBAN: DE72 3704 0044 0500 1490 00 Gläubiger-IdNr. DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345 St-Nr. 112/5717/1032



Seite 2 Empfänger Stadt Eschweiler - Planung Unsere Zeichen POB-MB / Köln 22.01.2024

besondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

• Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft

MINAL WELL	
	i A Du
I.A.	I.A. Dr.



Stadt Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 04.01.2024

Zeichen 4.02 -) 22941

4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494 F: +49 2421 494-99-

M: @wver.de Datum 31.01.2024

> Seite | 1

Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch - einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 - Hovener Gäßchen, Eschweiler hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

geplant ist die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte "Auf dem Driesch" in westlicher Richtung. Statt 3 Gruppen sollen zukünftig 4 Gruppen in der Kita betreut werden können. Gemäß den Antragsunterlagen soll die Erweiterung, wie das bereits bestehende Kita-Gebäude, entwässert werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Niederschlags- und Schmutzwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal in der Straße "Auf dem Driesch" eingeleitet werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor welche konkreten Wassermengen in den Mischwasserkanal eingeleitet werden sollen. Es wird deshalb um Beteiligung des WVER im weiteren Verfahren gebeten.

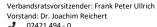
Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird auf den Masterplan "Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht" verwiesen. Im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung ist im Masterplan die Maßnahmenidee M151003 verortet (Ansprechperson , Tel. 02421 494-, E-Mail: @wver.de).

Des Weiteren möchten wir daraufhin weisen, dass die Einrichtung u.a. an die verbandseigene Gewässerparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 24, Nr. 301 der "Inde" grenzt. Laut den Planunterlagen sind jedoch keine verbandseigenen Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen.

Freundliche Grüße Im Auftrag







02421 494 - 1508







Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 27.11.2024

4.02-() 24454

Kontakt

4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494-F: +49 2421 494-99-

> Seite | 1

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
612/Nachhaltige Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
D-52249 Eschweiler

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Öffentliche Auslegung zur Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen, Eschweiler-Weisweiler

hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eschweiler plant im Bereich der bestehenden Grundschule und Kita "Auf dem Driesch" in Eschweiler-Weisweiler den Bebauungsplan Nr. 310 aufzustellen und einen Teilbereich des bisherigen Bebauungsplans W1 – "Hovener Gäßchen" – neu zu gestalten.

Bisher wurde das anfallende Niederschlagswasser gemeinsam mit dem Schmutzwasser in den Mischwasserkanal entwässert und in Richtung Kläranlage Eschweiler geleitet. Im Rahmen der Erweiterung der Kita ist vorgesehen das Niederschlagswasser der neuen Flächen in die Inde einzuleiten. Gleichzeitig sollen vorhandene versiegelte Flächen entsiegelt und vom Mischwassersystem abgekoppelt werden, um dieses zu entlasten.

Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße Im Auftrag







02421 494 - 1508



Dirk Winter - Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" < ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>

An: Dirk Winter < Dirk. Winter @ eschweiler.de>

Datum: 01.02.2024 15:27

Betreff: Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 -

Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener

Gäßchen -

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

D-40549 Düsseldorf Vorgangsnummer: OEG-11495

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
610/Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
D-52249 Eschweiler

Datum 01.02.2024

Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Imich, Carmen Velthuis Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Dirk Winter - Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W $\mathbf{1}$

Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" < ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>

An: "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>

Datum: 16.12.2024 12:07

Betreff: Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des

Bebauungsplans W 1

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549

Düsseldorf

 $\textbf{E-Mail:} \ \underline{\textbf{ZentralePlanung.ND@vodafone.com}}$

Vorgangsnummer: OEG-11495

Stadt Eschweiler 610/Planung und Denkmalpflege Johannes-Rau-Platz 1 D-52249 Eschweiler

Datum 16.12.2024

Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

 $\underline{\textbf{ZentralePlanung.ND@vodafone.com}}$

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsratses: Stefanie Reichel

Steuemummer: 103/5700/2180